

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu. Bevor Sie den sprichwörtlichen Rollbalken zu Silvester herunter lassen, sollten Sie noch den einen oder anderen wichtigen Schritt setzen, um Ihre Steuern zu optimieren.

Nutzen Sie die Freiräume des Gesetzes, denn am 32. Dezember ist es zu spät!

Zur leichteren Lesbarkeit haben wir die Neuerungen grau unterlegt. Allerdings kann diese Information eine persönliche Beratung nicht ersetzen; kontaktieren Sie daher gegebenenfalls Ihren Sachbearbeiter.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und die Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr!

Inhalt

A. STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER.....	1
1. STEUERLICHE GESTALTUNG FÜR EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER	1
2. INSTANDHALTUNGS-AUFWENDUNGEN.....	2
3. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN.....	2
4. GEWINNFREIBETRAG	2
5. GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER.....	3
6. GEBÄUDEABSCHREIBUNGEN.....	4
7. LUXUSGRENZE FÜR PKW UND KOMBI.....	4
8. BEGÜNSTIGTE FAHRZEUGE	4
9. NORMVERBRAUCHSABGABE	5
10. KURSGEWINNE, KURSVERLUSTE.....	5
11. MITHILFE IHRER STUDIERENDEN KINDER IM BETRIEB	5
12. BILDUNGSFREIBETRAG BZW. BILDUNGSPRÄMIE	6
13. FORSCHUNGSPRÄMIE	6
14. LANGFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN.....	7
15. ABFERTIGUNGSRÜCKSTELLUNGEN UND WERTPAPIERDECKUNG VON PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN.....	8
16. RÜCKSTELLUNG FÜR ZEIT- AUSGLEICHSGUTHABEN DER MITARBEITER 8	
17. KEINE GEWINNVERWIRKLICHUNG BEI HALBFERTIGEN ARBEITEN UND ERZEUGNISSEN	9
18. VERLUSTVORTRÄGE.....	9
19. HÖCHSTPERSÖNLICHE LEISTUNGEN MIT ZWISCHENSCHALTUNG EINER GMBH.....	9
20. GRUPPENBESTEUERUNG.....	10

21. WERBEABGABE.....	10
22. VERBRAUCHSTEUERN.....	11
23. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN.....	12
24. LOSUNGSERMITTLUNG BEI BARUMSÄTZEN.....	12
25. GASTGEWERBEPAUSCHALIERUNGSVERORDNUNG 2013.....	14
26. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	14
27. WARENEINGANGSBUCH	15
28. MITTEILUNGSPFLICHT FÜR BESTIMMTE AUSLANDSZAHLUNGEN.....	16
29. ZUSCHLAG BEI FEHLENDER EMPFÄNGERBENENNUNG	16
30. GESCHÄFTSPAPIERE	16
31. ZAHLUNGSVERZUGSGESETZ	17
32. VERBRAUCHERRECHTE.....	17
33. BILANZIERUNGS- UND OFFENLEGUNGSVERPFLICHTUNGEN	18
34. GMBH-RECHT.....	19
35. ÄNDERUNGEN FÜR PRIVATSTIFTUNGEN	20
36. UMSATZSTEUER.....	22
A) NEUE LEISTUNGSORTREGELN – MOSS.....	22
B) UST BEI DER VERMIETUNG VON GESCHÄFTSLOKALEN	23
C) BERICHTIGUNGSZEITRAUM FÜR VORSTEUERN BEI GEBÄUDEN	23
D) BUCHNACHWEIS BEI AUSFUHR- UND INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN.....	23
E) KLEINUNTERNEHMERREGELUNG.....	24
F) MELDEPFLICHTEN (UVA UND ZM)	24
G) ALL-INCLUSIVE-ANGEBOTE BEI SEMINARPAUSCHALEN	25
H) „NORMALWERT“ ALS BEMESSUNGSGRUNDLAGE	25
I) VORSTEUERVERGÜTUNGSVERFAHREN.....	26

J) VERLUST DES VORSTEUERABZUGS	26
K) UMSATZSTEUERBETRUGSBEKÄMPFUNGSVERORDNUNG.....	27
L) ELEKTRONISCHE RECHNUNG AN DEN BUND	27
M) DIVERSE ERINNERUNGSPUNKTE.....	28
B. TIPPS IM BEREICH DER LOHNVERRECHNUNG	29
1. OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS.....	29
2. ZUSÄTZLICHES JAHRESSECHSTEL FÜR DIENSTERFINDUNGEN UND VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE	29
3. ZUWENDUNGEN FÜR DIE ZUKUNFTSSICHERUNG DER ARBEITNEHMER 29	
4. STEUERFREIE WEIHNACHTSGESCHENKE	30
5. ANGEMESSENE KOSTEN VON BETRIEBSVERANSTALTUNGEN	30
6. IM VISIER DER GPLA.....	30
7. ANMELDUNG VOR ARBEITSBEGINN.....	31
8. AUFLÖSUNGSABGABE	31
9. HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE UND GERINGFÜGIGKEITSGRENZE 2015 32	
10. KINDERBETREUUNGSGELD (FAMILIENPAKET 2009/2010).....	32
11. PENDLERFÖRDERUNG	33
12. JOBTICKET	33
13. SONSTIGE FÖRDERUNGEN.....	34
A) LOHNNEBENKOSTENBEFREIUNG FÜR DEN ERSTEN MITARBEITER	34
B) BILDUNGSKARENZ UND BILDUNGSTEILZEIT	34
C) NEUGRÜNDUNGS-FÖRDERUNGSGESETZ.....	35
D) ALTERSTEILZEIT	35
E) ANDERE FÖRDERUNGEN	35

14. LEHRLINGSFÖRDERUNG	35
15. AUFTRAGGEBERHAFTUNG (AGH) IN DER BAUBRANCHE	36
16. LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGSGESETZ	36
17. ABFERTIGUNG NEU – VOLLÜBERTRITT IST ZEITLICH UNBEFRISTET MÖGLICH	37
18. PFLEGEKARENZ/PFLEGETEILZEIT	37
C. TIPPS FÜR ARBEITNEHMER	38
1. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG FÜR DAS JAHR 2009	38
2. WERBUNGSKOSTEN	38
3. RÜCKERSTATTUNG VON SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN BEI MEHRFACHVERSICHERUNG	39
4. REISEKOSTEN	39
D. WEITERE TIPPS UND INFORMATIONEN	41
1. SONDERAUSGABEN	41
2. SPENDEN	41
3. AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN	42
4. BESTEUERUNG VON KAPITALERTRÄGEN	43
5. BESTEUERUNG VON GRUNDSTÜCKSVKÄUFEN	45
6. GRUNDERWERBSTEUER	46
7. SPEKULATIONSGESCHÄFTE	47
8. VERLUSTBETEILIGUNGSMODELLE	47
9. SCHENKUNGSMELDEGESETZ	48
10. VERKÜRZUNGSZUSCHLAG UND STRAFBEFREIUNG	48
11. FINANZPOLIZEI	49
12. HANDWERKERBONUS	49

13. SOZIALVERSICHERUNG UND ARBEITSRECHT	50
A) GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINSTUNTERNEHMER“ BEANTRAGEN	50
B) ÜBERBRÜCKUNGSHILFE	50
C) GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN KÖNNEN SV-PFLICHTIG SEIN	50
D) ACHTUNG! UNVERSCHÄMT HOHE VERZUGSZINSEN	50
E) TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHREREN STAATEN: EG-VO 883/2004 UND 465/2012	51
F) NEUERUNGEN IM BEREICH GSVG UND BSVG.....	51
G) PENSIONS-KONTO NEU	51

A. Steuertipps für Unternehmer

1. Steuerliche Gestaltung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Ein Einnahmen-Ausgaben-Rechner kann das steuerpflichtige Einkommen durch Bezahlung von Betriebsausgaben noch bis zum 31. 12. 2014 und/oder das Einkassieren von Rechnungen erst nach dem 31. 12. 2014 steuern. Zu beachten ist allerdings eine fünfzehntägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben wie z. B. Mieten, monatlich fixierte Pauschalen und Zahlungen etc. rund um den Jahresultimo. Wenn die Dezembermiete 2014 erst am 2. 1. 2015 bezahlt wird, wird sie dennoch dem Monat Dezember zugerechnet, wird sie hingegen erst Ende Jänner oder Anfang Februar bezahlt, betrifft sie bereits das nächste Steuerjahr. Zahlungen für mehr als das laufende und das nächste Jahr sind zwingend zu verteilen.

Beispiel: Mietvorauszahlung für 10 Monate – zur Gänze Betriebsausgabe im Jahr der Zahlung; Mietvorauszahlung für 36 Monate – zwingende Abgrenzung der Ausgaben nach Jahren

Dabei ist unbedingt zu beachten, dass bei einer solchen Vorauszahlung kein Anspruch auf Rückzahlung besteht, weil dann leider keine vorgezogene Betriebsausgabe vorliegt. Davon sind u. U. beispielsweise freiwillige Vorauszahlungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft betroffen; nur wenn sie sorgfältig in ihrer Höhe geschätzt wurden, können sie als echte und somit steuermindernde Vorauszahlungen anerkannt werden.

TIPP: Überlegen Sie, in welcher Höhe Sie im nächsten Jahr Einnahmen erwarten und versuchen Sie dann durch Vorauszahlungen oder Einkassieren Ihren Gewinn zu glätten. Dadurch können Sie sowohl bei der Steuerbelastung (aufgrund der gleichmäßigeren Progression) als auch bei den Sozialversicherungsbeiträgen Einsparungen erzielen.

Eine kleine Einschränkung gibt es für Wirtschaftsgüter, die dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind und keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, sind die Anschaffungskosten erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen abzusetzen (und nicht wie bisher mit Zahlung). Dies betrifft etwa Grundstücke, Beteiligungen, Kunstwerke und Antiquitäten mit Wert von mehr als € 5.000,–, unverarbeitete Edelsteine und Edelmetalle.

2. Instandhaltungsaufwendungen

Mit Instandhaltungsaufwendungen zur richtigen Zeit kann man als Unternehmer sein Einkommen gut steuern. Überlegen Sie, welche Instandhaltungsaufwendungen bevorstehen und steuern Sie die Arbeiten bzw. die Zahlungen dafür Ihrem Wirtschaftsjahr entsprechend. Z. B. könnte man das Büro noch in diesem Jahr neu ausmalen oder den Fußboden austauschen lassen.

TIPP: Wenn Ihre Handwerker die Arbeiten heuer nicht mehr fertig stellen können, dann ist – sofern Sie Einnahmen/Ausgaben-Rechner sind – eine Vorauszahlung noch im Jahr der Zahlung eine Betriebsausgabe. Ansonsten wäre es vernünftig, die für heuer schon erfolgten Leistungen in einer Teilrechnung abgrenzen zu lassen, um den Aufwand einbuchten zu können.

3. Spenden aus dem Betriebsvermögen

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an begünstigte Institutionen (wie etwa Universitäten, Forschungsförderungsfonds, freiwillige Feuerwehren; Liste der begünstigten Spendenempfänger auf der Homepage des BMF) sind mit maximal 10% des Gewinnes des laufenden Jahres steuerlich absetzbar. Voraussetzung ist allerdings, dass derartige Spenden bis spätestens 31. 12. 2014 getätigt werden.

Unternehmen wurde die Möglichkeit eingeräumt, alle Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen steuerlich als Betriebsausgabe abzusetzen, wenn sie mit einem Werbeeffect verbunden sind und zwar ohne Anrechnung auf die zehnprozentige Gewinngrenze.

4. Gewinnfreibetrag

Natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften (also keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) können unabhängig von der Gewinnermittlungsart einen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen. Er beträgt 13% und setzt sich aus einem Grundfreibetrag und einem investitionsbedingten Freibetrag zusammen; für hohe Einkommen (ab € 175.000,-) sinkt er schrittweise auf 4,5 %.

Der Grundfreibetrag steht investitionsunabhängig bis € 30.000,- Gewinn zu, was eine Gewinnminderung von maximal € 3.900,- bedeutet. Für darüber hinausgehende Gewinne kann ein investitionsbedingter Freibetrag genutzt werden. Um diesen Steuervorteil zu lukrieren, müssen Sie in bestimmte Anlagegüter oder bestimmte Wertpapiere investieren. Begünstigt sind neue körperliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter, die eine Nutzungsdauer (= Abschreibungsdauer) von mindestens vier Jahren aufweisen (nicht aber PKWs und geringwertige Wirtschaftsgüter und für die Forschungsförderung verwendete Anschaffungen) sowie bestimmte Wertpapiere (nur mehr Wohnbauanleihen). Sachinvestitionen und Wertpapiere müssen vier Jahre lang im Betriebsvermögen gehalten werden, ansonsten kommt es zur Nachversteuerung. Ausnahmen gelten bei höherer Gewalt, bei behördlichem Eingriff oder beim Ersatz von Wertpapieren.

Bei mehreren Beteiligungen an Personengesellschaften bzw. mehreren Betrieben ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen. Im Rahmen der Aufteilung bei einer Personengesellschaft können einzelne begünstigte Wirtschaftsgüter von den Gesellschaftern in unterschiedlichem Ausmaß für den Gewinnfreibetrag genutzt werden, Investitionen sind auch im Sonderbetriebsvermögen möglich. Zu beachten ist, dass der Grundfreibetrag nach dem tatsächlichen Gewinnverhältnis (in Summe max. € 3.900,- für alle Gesellschafter), der investitionsbedingte Freibetrag aber nach dem Vermögensbeteiligungsverhältnis aufzuteilen ist.

5. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Geringwertige Wirtschaftsgüter, das sind Einzelanschaffungen bis zu einem Preis von € 400,- (z. B. ein neuer Computer, Bildschirm, Drucker, Bürosessel, neues Werkzeug etc.) können sofort abgeschrieben werden (es sei denn, es handelt sich um zusammengehörige Gegenstände, die eine Einheit bilden: etwa ein Besprechungstisch mit mehreren Stühlen). Für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer handelt es sich bei den € 400,- um einen Nettobetrag.

TIPP: Sie sollten solche Investitionen noch bis 31. 12. 2014 tätigen und als Einnahmen/Ausgaben-Rechner heuer noch bezahlen, um das steuerliche Ergebnis und somit die Steuerlast zu verringern.

6. Gebäudeabschreibungen

Die Abschreibung für Betriebsgebäude beträgt aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift generell 3% (für Verwaltungsgebäude 2%) p. a., außer Sie weisen eine kürzere Restnutzungsdauer nach. Bei Inbetriebnahme nach dem 30. 6. 2014 steht nur eine Halbjahresabschreibung zu – die Inbetriebnahme ist aber notwendig, um heuer überhaupt noch in den Genuss einer Abschreibung zu kommen.

TIPP: Überlegen Sie, ob Sie nicht ein Gutachten über eine kürzere Restnutzungsdauer vorlegen können, da die Kosten für den Gutachter natürlich Betriebsausgaben darstellen. Das Gutachten können Sie überdies für Banken und Versicherungen verwenden.

7. Luxusgrenze für Pkw und Kombi

Wenn Sie ein neues Fahrzeug anschaffen wollen, beachten Sie, dass dafür eine steuerliche Kostenobergrenze von € 40.000,- (inklusive USt und NoVA) besteht. Die darüber hinaus gehenden, wertabhängigen Kosten (Anschaffungs-, Finanzierungskosten, Versicherungen und KFZ-Steuer) sind steuerlich nicht verwertbar. Grundsätzlich sind die Anschaffungskosten von PKWs auf acht Jahre zu verteilen.

8. Begünstigte Fahrzeuge

Für Kleinbusse, die sieben Personen (nicht bloße Notsitze) inklusive Gepäck Platz bieten und ein kastenförmiges Aussehen haben, und LKWs gelten weder die Luxusgrenze noch die achtjährige Nutzungsdauer, die für PKWs zur Anwendung kommen. Außerdem sind die Vorsteuern für die Anschaffung und die laufenden Betriebskosten dieser Fahrzeuge abzugsfähig. Die aktuelle Liste der begünstigten Fahrzeuge können Sie auf der Website des Finanzministeriums einsehen

(https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab_5549/_start.htm).

9. Normverbrauchsabgabe

2014 kam es bei einer CO₂-Emission von über 250g/km zu einem Zuschlag von € 20,- für den übersteigenden Ausstoß. Für die Jahre 2014 bis 2016 kommen Abzugsposten zum Tragen. Die Förderung für Fahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor (z. B. Fullhybrid, E85-Kraftstoff, usw.) wurde auf € 600,- erhöht.

Gesonderte Regelungen gibt es für Gastarbeiter, welche den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben (grundsätzlich keine NoVA-Pflicht in Österreich). Bei Betriebsfahrzeugen ist das Kraftfahrzeug dann NoVA-pflichtig, wenn hauptsächlich in Österreich darüber verfügt wird.

10. Kursgewinne, Kursverluste

Sollten Sie Fremdwährungskredite haben, dann beachten Sie, dass Sie Kursgewinne bzw. Kursverluste, die zwischen den Bilanzstichtagen entstehen, nur dann realisieren, wenn Sie die Kredite tilgen oder die Kreditwährung in den Euro wechseln. Andernfalls sind die Kreditstände jeweils zum Bilanzstichtag zu bewerten. Eine Konvertierung von einer Fremdwährung in eine andere nicht an den Euro gebundene Währung führt zu keiner Realisierung.

Wenn Sie Fremdwährungskredite im privaten Bereich haben (das betrifft auch Kredite für im Privatbereich vermietete Objekte), dann beachten Sie, dass die Realisierung von Kursgewinnen oder -verlusten durch den Wechsel von einer Fremdwährung in Euro im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu veranlassen ist.

11. Mithilfe Ihrer studierenden Kinder im Betrieb

Denken Sie daran, dass Studenten bis zu € 10.000,- pro Jahr verdienen dürfen, ohne die Familienbeihilfe zu verlieren. Wenn also z. B. Ihr(e) Sohn/Tochter die Website Ihres Unternehmens realisiert und laufend wartet, dann können Sie ihn/sie dafür ohne weiteres auch bezahlen. Bei Ihnen entsteht eine Betriebsausgabe, bei Ihrer(m) Tochter/Sohn wohl ein Einkommen, das aber in der Regel steuerfrei ist bzw. nur gering besteuert wird. Beraten Sie sich diesbezüglich mit uns, damit nicht unter Umständen unangenehme sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen entstehen, da die relevante Versiche-

rungsgrenze abhängig von der sonstigen Betätigung entweder € 4.743,72 (2014)/€ 4.871,76 (voraussichtlicher Wert für 2015) bzw. € 6.453,36 beträgt.

TIPP: Die/der geringfügig beschäftigt(e) Tochter/Sohn kann mittels Opting-In mit niedrigen Sozialversicherungsbeiträgen schon jetzt Beitragszeiten in der Pensionsversicherung sammeln.

Achten Sie jedoch darauf, dass die Finanzbehörde bei der Beschäftigung von Familienmitgliedern stets strengere Maßstäbe ansetzt als bei der Beschäftigung Fremder. Leistung und Gegenleistung und Dokumentation der Leistung etc. müssen daher jedenfalls fremdüblich sein. Derartige Beschäftigungsverhältnisse werden bei GPLA-Prüfungen zunehmend stärker beleuchtet.

12. Bildungsfreibetrag bzw. Bildungsprämie

Für Mitarbeiter getätigte Aus- und Fortbildungskosten (z. B. von BFI, WIFI, VHS) oder privaten Bildungshäusern verringern als Betriebsausgaben den Gewinn. Zusätzlich können 20% als fiktive Ausgaben abgesetzt werden.

Alternativ dazu bringt eine 6%ige Bildungsprämie Firmen, die wegen steuerlicher Verluste beim Bildungsfreibetrag durch den Rost fallen würden, den nötigen Kick für Mitarbeiterschulungen. Die Bildungsförderung ist auch für interne Schulungsmaßnahmen im Unternehmen möglich, dabei allerdings auf Ausgaben von € 2.000,- pro Kalendertag beschränkt.

13. Forschungsprämie

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen systematisch und wissenschaftlich Forschung oder experimentelle Entwicklung betreiben, können Sie eine Forschungsprämie in Höhe von 10% der Forschungsaufwendungen lukrieren. Begünstigungsfähig sind Personalkosten genauso wie direkt zuordenbare Aufwendungen und Anschaffungen, dazu noch der Forschung dienende Gemein- und Finanzierungskosten. Seitens des Ministeriums gibt es eine eigene Verordnung, die die förderbaren Forschungsaufwendungen konkretisiert. Demnach stellt die routinemäßige Herstellung von Standard- und Individual-Software keine begünstigte Forschung und experimentelle Entwicklung dar. Die korrekte Abgrenzung der Forschungsausgaben ist aber nicht immer einfach.

Außerdem gibt es für den Auftraggeber einer Auftragsforschung die Möglichkeit, von den dabei anfallenden Ausgaben (bis zu max. € 1.000.000,-) die 10%ige Forschungsprämie zu beanspruchen. Wenn Ihr Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, verabsäumen Sie es daher nicht, Ihren Auftragnehmer vor dem 31. 12. davon zu informieren, dass Sie die Forschungsförderung in Anspruch nehmen möchten.

Zur Geltendmachung der Forschungsprämie ist ein (kostenloses) Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) vorzulegen, in dem beurteilt wird, ob die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung in diesem Jahr überhaupt vorliegen. Dieses Jahresgutachten ist meistens der zweckdienlichste Weg zur Erlangung der Forschungsprämie. Beachten Sie dabei, dass der Antrag auf Ausfertigung eines FFG-Gutachtens elektronisch zu stellen ist und eine Beschreibung der durchgeführten Forschungsmaßnahmen samt Zielen, Neuheiten und angewandten Methoden enthalten muss. Aus dieser Kurzbeschreibung (ggf. muss man einzelne Projekte bilden) muss der wissenschaftliche Mehrwert erkennbar sein. Eine Nachreichung von Informationen und Unterlagen ist eigentlich nicht vorgesehen und nur in Ausnahmefällen auf Anfrage seitens der FFG möglich. Etwaige Einwendungen gegen ein (negatives) Gutachten sind in allen Fällen bei der Finanzbehörde, die auch über die Höhe der Prämie entscheidet, einzubringen; das FFG-Gutachten ist im Finanzverfahren ein Beweismittel, das der freien Beweiswürdigung unterliegt.

Daneben besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt unter Vorlage eines Gutachtens der FFG eine Forschungsbestätigung für ein geplantes Forschungsprojekt im Vorhinein einzuholen und damit erhöhte Rechtssicherheit zu erhalten (das Gutachten kostet € 1.000,-, die nicht abzugsfähig sind). Die Höhe der Prämien-Bemessungsgrundlage ist auf Antrag mittels Bescheids festzustellen, wenn die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über die richtige Höhe der Forschungsaufwendungen sowie ein Gutachten der FFG oder eine Forschungsbestätigung vorliegen.

14. Langfristige Rückstellungen

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde der steuerrechtliche Ansatz von langfristigen Rückstellungen (Laufzeit über zwölf Monate) für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden

Geschäften für Bilanzstichtage, die nach dem 30. 6. 2014 liegen, geändert (Ausnahmen: Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen). Bis dato konnten diese mit 80% des Teilwertes angesetzt werden. Die neue Regelung sieht nun vor, dass der Teilwert der Rückstellung mit 3,5% auf die Laufzeit der Rückstellung abgezinst werden muss.

Steuerlich sind Rückstellungen nur dann möglich, wenn konkrete Umstände zur Bildung der Rückstellung (z. B. Gewährleistungsrückstellung) vorliegen, also wenn man entsprechende Dokumentationen wie Fakten oder interne Aufzeichnungen, Schriftstücke, Statistiken oder ähnliches vorlegen kann.

15. Abfertigungsrückstellungen und Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen

Für Arbeitnehmer, die noch im alten Abfertigungssystem sind (Eintritt ins Unternehmen bis Ende 2002), kann eine Abfertigungsrückstellung gebildet werden. Sie beträgt (steuerlich) 45% der fiktiven Abfertigungsansprüche am Bilanzstichtag (60% für über 50jährige Dienstnehmer).

Pensionsrückstellungen sind versicherungsmathematisch zu berechnen und bedürfen für die steuerliche Anerkennung einer Wertpapierdeckung. Dafür müssen 50% der Rückstellung des Vorjahresabschlusses durch Wertpapiere (nicht nur Schuldverschreibungen, sondern auch Anteile an Investmentfonds, die solche Wertpapiere halten, und an Immobilienfonds) im EU-Raum ansässiger Emittenten gedeckt sein, wobei auch Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen auf dieses Ausmaß angerechnet werden können.

16. Rückstellung für Zeitausgleichsguthaben der Mitarbeiter

Für Zeitguthaben ihrer Mitarbeiter können Bilanzierende eine Rückstellung bilden. Voraussetzung ist die genaue Erfassung der Zeitausgleichsguthaben aller Mitarbeiter zum Stichtag. Sie werden überrascht sein, welche Beträge zusammenkommen!

Ebenso sollten sämtliche Überstunden des Monats Dezember, welche erst im Jänner abgerechnet werden, samt allen Nebenkosten passiviert werden. Beide Rückstellungen können zu 100% angesetzt werden.

17. Keine Gewinnverwirklichung bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen

Bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen unterbleibt eine Gewinnrealisierung zum Bilanzstichtag. Fertigerzeugnisse, Halbfabrikate und Teilleistungen sind im Jahresabschluss mit den Herstellungskosten anzusetzen.

Die Aktivierung von angemessenen Teilen der Gemeinkosten ist gemäß Einkommensteuergesetz in der Steuerbilanz (evtl. abweichend von der unternehmensrechtlichen Bilanz) erforderlich. Eine Abwertung auf den niedrigeren Teilwert ist vorzunehmen. Einnahmen-Ausgaben-Rechner setzen keine Inventur und damit auch keine halbfertigen Arbeiten an.

18. Verlustvorträge

Die Einkünfte eines Jahres dürfen mit abzugsfähigen Verlusten und Wartetaschenverlusten verrechnet werden. Die bisherige Verlustvortragsgrenze (25% der Jahreseinkünfte müssen übrigbleiben) gibt es für natürliche Personen nicht mehr, sie gilt seit heuer nur mehr für Körperschaften. Noch nicht verrechnete Verlustteile gehen nicht verloren, sondern stehen zum Abzug in späteren Veranlagungsperioden zur Verfügung.

Bilanzierer können etwaige Verluste ohne zeitliche Einschränkung vortragen, Einnahmen/Ausgaben-Rechner haben diese Möglichkeit nur drei Jahre lang.

19. Höchstpersönliche Leistungen mit Zwischenschaltung einer GmbH

Zurechnungssubjekt für Einkünfte ist derjenige, der aus der Tätigkeit das Unternehmerrisiko trägt, der somit die Möglichkeit hat, die sich ihm bietenden Marktchancen zu nutzen, Leistungen zu erbringen oder zu verweigern. Gerade dieser Punkt der Nutzung von Marktchancen hat in letzter Zeit zur vermehrten Zurechnung von Einkünften zu den handelnden natürlichen Personen anstatt zu einer zwischengeschalteten GmbH geführt.

Argumentiert wird, dass eine GmbH selbst Marktchancen nicht nutzen kann, wenn die betreffende Tätigkeit aufgrund einer gesetzlichen oder statutarischen Regelung nur von natürlichen Personen erbracht werden kann (z. B. Vorstände oder Geschäftsführer) oder nach der Verkehrsauffassung eine

höchstpersönliche Tätigkeit vorliegt (etwa Schriftsteller, Vortragende, Sportler oder Künstler). Bestreitet z. B. ein Spitzensportler das Abfahrtsrennen in Kitzbühel als Spitzensportler GmbH, so wird die Vergütung dafür nicht der Gesellschaft, sondern direkt dem Athleten zugerechnet. Die GmbH kann nur zwischengeschaltet werden, wenn ein eigenständiger, sich von der Person abhebender Betrieb vorliegt, wofür insbesondere die Beschäftigung von Mitarbeitern (über ein reines Sekretariat hinausgehend) spricht (und die ausgeübte Tätigkeit auch in die eigenbetriebliche Tätigkeit der GmbH passt).

20. Gruppenbesteuerung

Seit einigen Jahren können durch die Zusammenfassung von rechtlich selbständigen, aber finanziell verbundenen Kapitalgesellschaften (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 50% des Nominalkapitals und der Stimmrechte während des gesamten Geschäftsjahrs des Gruppenmitglieds) Ergebnisunterschiede zwischen den Gruppenmitgliedern ausgeglichen und (auch ausländische) Verluste früher verwertet werden. Der dafür notwendige Gruppenantrag muss beim zuständigen Finanzamt vor dem Bilanzstichtag jenes Jahres, für das er erstmals wirksam sein soll, eingebracht werden. Insgesamt muss die Gruppe mindestens drei Jahre lang bestehen, sonst ist eine steuerliche Rückabwicklung (also eine Besteuerung, wie sie sich ohne Gruppe ergeben hätte) erforderlich. Seit 2014 können nur mehr Unternehmen aus dem EU-Raum (oder Drittländern mit „umfassender Amtshilfe“) Gruppenmitglieder werden, frühere Gruppenangehörige scheiden aus, evt. verwertete Verluste werden bis 2017 nachversteuert. Die Firmenwertabschreibung bei Beteiligungsakquisitionen wurde ab März 2014 gestrichen; bei älteren Beteiligungen ist sie aber u. U. weiter fortzuführen.

21. Werbeabgabe

Werbeleistungen, welche im Inland gegen Entgelt erbracht werden, unterliegen der Werbeabgabe. Davon betroffen sind Werbeeinschaltungen in Druckwerken, Hörfunk und Fernsehen sowie Werbebotschaften auf Flächen oder Räumen (etwa auf einer Werbeplakatwand, auf Transparenten oder Projektionen, etc.).

Abgabenschuldner ist grundsätzlich der Werbeleister (z. B. das Zeitungsunternehmen, der ORF), der Anspruch auf ein Entgelt für die Durchführung der

Werbeleistung hat. Die Werbeabgabe beträgt 5% des Nettoentgelts der Werbeleistung und ist bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an das Finanzamt zu bezahlen. Ausnahme: Für eine Summe von weniger als € 500,- pro Jahr gibt es eine Befreiung.

22. Verbrauchsteuern

Als verbrauchsteuerpflichtige Waren gelten:

- Alkohol und alkoholhaltige Waren, die in Österreich hergestellt oder nach Österreich eingebracht werden. Damit verbunden ist die Pflicht, eine Bewilligung für die Herstellung, Lagerung, Bearbeitung und/oder unversteuerte Verbringung einzuholen und eine Alkoholsteueranmeldung abzugeben. Die Beförderung von Alkohol im steuerrechtlich freien Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten ist dem Zollamt vorweg anzuzeigen. Seit 1. März 2014 beträgt die **Alkoholsteuer** € 1.200,- je 100 Liter reinen Alkohols (Regelsatz).
- Bier
- Schaumwein, Wein und Zwischenerzeugnisse, die in Österreich hergestellt oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland nach Österreich eingeführt werden.
 - *Schaumweine* sind Trauben- und Obstweine, die entweder mit Kohlensäureüberdruck von mind. 3 bar oder als Schaumwein hergestellt sind (d. h. in Flaschen mit einem Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, auch wenn der Kohlensäureüberdruck weniger als 3 bar beträgt.); Steuersatz: € 100,- pro Hektoliter Schaumwein (> 1,2% vol. – 15% vol.)
 - *Zwischenerzeugnisse* sind Getränke auf vergorener Basis, denen Destillationsalkohol zugesetzt wurde z. B. Sherry, Portwein, Likörwein, Pfirsichspritzer etc. (ausgenommen diese weisen die charakteristischen Eigenschaften von Schaumweinen auf - dann gilt der höhere Steuersatz); Steuersatz: € 80,- je Hektoliter
- Mineralöl, Kraftstoffe und Heizstoffe
- Tabakwaren

23. Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen

Die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftsunterlagen endet für die Unterlagen des Jahres 2007 grundsätzlich am 31.12.2014. Wenn Aufzeichnungen und Unterlagen Grundstücke betreffen, sind diese wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen aber 22 Jahre aufbewahrungspflichtig.

Beachten Sie bei allfälligen Vernichtungsaktionen im Zuge des Silvesterfeuerwerks aber, dass gemäß BAO die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Abgabenbeschwerdeverfahren von Bedeutung sind.

Zusätzlich sieht das UGB vor, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind. Außerdem sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die für eine allfällige zivilrechtliche Beweisführung notwendig sein könnten wie etwa Dokumente zur Produkthaftung, zum Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc. Stammdaten Ihrer Angestellten müssen sie sogar 30 Jahre lang aufbewahren, um ausgeschiedenen Dienstnehmern bei Bedarf ein Dienstzeugnis ausstellen zu können.

TIPP: Auf Thermopapier gedruckte Rechnungen (insbesondere Kassazettel) sollten kopiert werden, da die Schrift ziemlich schnell verblasst.

24. Losungsermittlung bei Barumsätzen

Grundsätzlich sind Unternehmer verpflichtet, jeden einzelnen Barumsatz zu erfassen. Das kann schriftlich (nummerierte Kassenbons) oder auch elektronisch geschehen. In jedem Fall muss die Erfassung der Umsätze einzeln, vollständig, nachvollziehbar und im Nachhinein überprüfbar erfolgen. Ein EDV-Tagesjournal, das lediglich die Tagessumme pro verkauftem Produkt anzeigt, ist nicht ausreichend. Es dürfen auch keine Zwischensummen, die einmal ermittelt wurden, gelöscht werden. Achten Sie auch darauf, dass bei elektronischer Losungsermittlung die Auswertungen und die Daten (der Registrierkassa, etc.) innerhalb der Aufbewahrungsfrist (i. d. R. sieben Jahre) jederzeit vorweisbar sein müssen und auch auf Datenträgern zur Verfügung gestellt werden können; regelmäßige Wartung und Sicherung des Datenbestandes

sind daher notwendig. Bei einer Betriebsprüfung muss die lückenlose Umsatzermittlung vom Einzelumsatz bis hin zum Jahresumsatz in allen einzelnen Schritten nachvollziehbar offengelegt werden können, widrigenfalls es zu Schätzungen kommen kann. Etwaige nachträgliche Änderungen bei EDV-Programmen müssen genauestens dokumentiert und protokolliert werden.

Unternehmen, deren Umsätze € 150.000,- nicht überschreiten (und auch in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren, gegebenenfalls hochgerechnet auf zwölf Monate, nicht überschritten haben), können den Umsatz auch mittels Kassasturzes ermitteln. Betroffen von dieser Regelung sind vor allem Unternehmer in direktem Kontakt mit dem Endkunden wie z. B. Gastronomiebetriebe, Friseure, Taxiunternehmer und ähnliche Dienstleister.

Fahrtenbücher und Kassabücher, die mit einem Programm wie z. B. MS-Excel erstellt werden, weisen aufgrund der leichten Veränderbarkeit der Daten zwar formelle Mängel auf und werden daher im Rahmen einer Prüfung beanstandet werden. Durch „unterstützende Belege“ wie Servicerechnungen, Tankrechnungen und Wareneingangsbelege können Bedenken gegen die Richtigkeit aber möglicherweise ausgeräumt werden. Wir empfehlen daher, Fahrtenbücher händisch und lückenlos zu führen.

2012 beschrieb die Finanzverwaltung in einer Richtlinie über die Ordnungsmäßigkeit von Registriertassen und Kassensystemen verschiedene Typen von Kassen und die Anforderungen an Form, Aufzeichnung und Aufbewahrung von Geschäftsvorfällen. Neben der ausreichend langen Datensicherung sollen dadurch grobe Mängel in der Kassenhaltung beseitigt werden, die dadurch entstehen, dass vermehrt PC-Kassensysteme eingesetzt werden, die sämtliche vor- und nachgelagerten Geschäftsvorfälle (z. B. Bestellwesen und Lagerhaltung) zusammenfassen. Kostenvoranschläge, die nicht zu einem Umsatz führten, sollten etwa keine Nummerierung aufweisen, die dann bei den Rechnungen fehlt. Die Richtlinie bietet den Anbietern von Kassensystemen genauso wie dem Unternehmer Rechtssicherheit und stellt sicher, dass etwaige formale und sachliche Mängel bei den Grundaufzeichnungen durch die Finanzverwaltung einheitlich beurteilt werden. Allerdings gibt es keine Zertifikate für einzelne Kassentypen oder Systeme.

TIPP: Überprüfen Sie auf Grundlage der Kassenrichtlinie 2012 die Ordnungsmäßigkeit Ihres Kassensystems. Lassen Sie sich vom Hersteller

der Registrierkasse bestätigen, dass das System der Kassenrichtlinie 2012 entspricht.

25. Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013

2013 trat die neue Gastgewerbepauschalierungsverordnung in Kraft. Zwingende Anwendungsvoraussetzungen sind das Vorliegen der Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe, ein Jahresumsatz von maximal € 255.000,- und die fehlende Buchführungspflicht. Es handelt sich um eine modulare Teilpauschalierung, von welcher nur bestimmte Arten von Betriebsausgaben umfasst sind. Daneben können einige Betriebsausgaben, die nicht von der Pauschale erfasst sind, zusätzlich abgesetzt werden.

Die Verordnung sieht ein Grundpauschale (10% vom Umsatz, mindestens jedoch € 3.000,-), ein Mobilitätspauschale (2% vom Umsatz, maximal jedoch das höchste Pendlerpauschale; abgedeckt werden sämtliche KFZ- und Reisekosten), und ein Energie- und Raumpauschale (8% vom Umsatz; abgedeckt werden Kosten der Nutzung von Räumen, z. B. Energie-, Reinigungs-, Versicherungskosten; nicht abgegolten sind damit die Abschreibung, Instandhaltung/Instandsetzung, Miete/Pacht). Zu beachten ist, dass das Mobilitätspauschale bzw. das Energie- und Raumpauschale jeweils nur zusammen mit dem Grundpauschale in Anspruch genommen werden kann.

Neben dem Grundpauschale bleiben der Wareneinsatz, Personalaufwand, Abschreibung, Instandhaltung/-setzung, Miete/Pacht und der Zinsaufwand voll abzugsfähig.

Nimmt man diese Gastgewerbepauschalierung in Anspruch, ist man an die gewählten Module für insgesamt drei Jahre gebunden.

26. Land- und Forstwirtschaft

Land- und Forstwirte sind buchführungspflichtig, wenn entweder der Einheitswert € 150.000,- oder der Umsatz € 550.000,- überschreitet. Die Umsatzgrenze wurde heuer rückwirkend für Beobachtungszeiträume ab 2013 erhöht (früher lag sie bei € 400.000,-, sie gilt aber noch weiter, um die Pauschalierungsverordnung anwenden zu können). Leider ergibt sich bei der Umsatzsteuer eine Differenz: Hier kommt für die Pauschalierung weiterhin der Grenzwert von € 400.000,- zur Anwendung. Beachten Sie in diesem Zusam-

menhang, dass der Wechsel zwischen der Normalbesteuerung und der USt-Pauschalierung seit 2014 jedenfalls auch zu einer Vorsteuerberichtigung führen kann!

Die Pauschalierung im Rahmen der Einkommensteuer können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie nicht zur Buchführung (= doppelten Buchhaltung) verpflichtet sind und Ihr Umsatz nicht über € 400.000,- liegt. Im kommenden Jahr werden hier Änderungen eintreten (wirksam ab 2016), darüber werden wir Sie zeitgerecht informieren. Auswirkungen auf die Möglichkeit der Pauschalierung können die neu zu erlassenden Einheitswertbescheide im Land- und Forstwirtschaftsbereich haben (Sie sollten diese in den kommenden Monaten erhalten): Sie treten aber erst mit 1. 1. 2015 in Kraft und wirken sich daher erst auf die Pauschalierungen 2016 aus.

Für das Jahr **2015** kann eine **Vollpauschalierung** angewendet werden, wenn keine Buchführungspflicht besteht, der Umsatz max. € 400.000,-, der Einheitswert der selbst bewirtschafteten Fläche max. € 75.000,- beträgt und die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche nicht größer als 60 ha ist und höchstens 120 Vieheinheiten gehalten werden. Der Gewinn beträgt dann 42 % des Einheitswerts.

Für nicht buchführungspflichtige Betriebe zwischen € 75.000,- und € 130.000,- Einheitswert (Achtung: niedriger als bisher!) ist die **Teilpauschalierung** vorgesehen, sofern der Umsatz unter € 400.000,- liegt. Als pauschaler Ausgabensatz sind hier 70 bzw. 80 % vorgesehen.

Betriebe mit einem Einheitswert zwischen € 130.000,- und € 150.000,- haben eine **Einnahmen/Ausgaben-Rechnung** zu machen.

27. Wareneingangsbuch

Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind gesetzlich verpflichtet ein Wareneingangsbuch zu führen. Im Wareneingangsbuch sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- fortlaufende Nummer der Eintragung
- Tag des Wareneingangs oder der Rechnungslegung
- Name (Firma) und Anschrift des Lieferanten
- Bezeichnung (branchenübliche Sammelbezeichnung wie etwa Bücher, Waschmittel, Büromöbel oder Spielwaren genügt)

- Preis des Warenpostens
- Hinweis auf die dazugehörigen Belege

Waren sind bewegliche körperliche Gegenstände, die nach der Art des Betriebes üblicherweise zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden. Eintragungsfähig sind Waren nur, wenn sie erworben werden (einschließlich der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, nicht aber Betriebsmittel, wie z. B. Treibstoff). Selbst hergestellte Gegenstände sind nicht eintragungspflichtig.

28. Mitteilungspflicht für bestimmte Auslandszahlungen

Zahlungen, die für wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, erzieherische und unterrichtende sowie freiberufliche Tätigkeiten, Vermittlungsleistungen und kaufmännische oder technische Beratung, die im Inland ausgeführt werden, ins Ausland fließen, müssen ab einer Höhe von € 100.000,– pro Jahr und Leistungserbringer an das Finanzamt gemeldet werden. Im Falle einer Abzugssteuer (§ 99 EStG) oder einer Körperschaftsteuerbelastung von über 15% im Empfängerstaat besteht unabhängig von der Höhe der Zahlung keine Meldeverpflichtung. Gegebenenfalls sind bis Ende Februar Name und Anschrift sowie weitere Personenkennzeichen (Geburtsdatum, UID, etc.), die Länderkennung des Empfängerstaats sowie die Höhe der Zahlung bekannt zu geben.

29. Zuschlag bei fehlender Empfängerbenennung

Das Finanzamt kann Aufklärung über Zahlungsempfänger fordern, sofern Unklarheiten darüber bestehen. Bei unterbleibender Empfängerbenennung sind die Betriebsausgaben zu streichen, außerdem wird ein Zuschlag von 25% auf die KöSt fällig, um so (mangels anwendbarer ESt-Besteuerung) einen eventuellen Steuervorteil auszuschließen.

30. Geschäftspapiere

Die Geschäftspapiere (Briefe, Bestellscheine, Rechnungen, etc.) von im Firmenbuch eingetragenen Unternehmern haben folgende Angaben zu enthalten: Firma (Name), Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht. GmbH & Co KGs müssen diese Informationen auch zur persönlich haf-

tenden GmbH liefern. Außerdem müssen auch die Homepage und E-Mails diese Angaben enthalten (Postwurfsendungen ohne persönliche Anschrift aber nicht).

31. Zahlungsverzugsgesetz

Im März 2013 trat ein neues Gesetz in Kraft, das Gläubigern schneller zu ihrem Geld verhelfen soll. Demnach sollen Zahlungen zwischen Unternehmern bereits am Fälligkeitstag am Bankkonto des Empfängers einlangen, Zahlungen von Konsumenten hingegen (wie bisher) erst am Fälligkeitstag zur Überweisung gebracht werden. Ohne besondere Vereinbarung sind Rechnungsbeträge schon von jeher umgehend (also nach einer „angemessenen Frist“ zur Rechnungsprüfung) fällig, zu lange Fristen dürfen jetzt nicht mehr vereinbart werden, wenn sie gröblich benachteiligend wirken; im Unternehmensbereich sind Fristen von bis zu 60 Tagen jedenfalls unbedenklich. Eine Ausnahme betrifft Mietverhältnisse: War die Miete bisher am ersten des Monats zu zahlen, reicht es nun aus, wenn sie am jeweils fünften am Bankkonto des Vermieters landet. Das Risiko für eine Nicht- oder Spätüberweisung liegt beim Schuldner.

TIPP: Für verspätete Zahlungen kann der Gläubiger Verzugszinsen und Schadenersatz für den Betreuungsaufwand verrechnen, wobei eine Pauschale von € 40,- im Gesetz als unbedenklich genannt wird. Auch über diesen Betrag hinausgehende Kosten können als Schadenersatz auf den Schuldner abgewälzt werden, diese müssen dann jedoch genau nachgewiesen werden. Rechtzeitig zahlen lohnt sich also!

32. Verbraucherrechte

Seit Mitte 2014 gelten neue Vorschriften, die insbesondere im Geschäftsverkehr mit Konsumenten zu beachten sind. So etwa geht beim Konsumentengeschäft die Gefahr bei der Versendung erst mit der Ablieferung an den Verbraucher über (es sei denn der Abnehmer sucht sich den Transporteur aus); kommt die Ware nicht an, sind Sie als Verkäufer zum Ersatz verpflichtet. Zahlungen für Zusatzleistungen sind nur dann einklagbar, wenn der Verbraucher ausdrücklich deren Bestellung zugestimmt hat (das erforderliche „Wegklicken“ eines vorweg angekreuzten Kästchens auf der Website ist zu wenig!). Telefonische Vertragsabschlüsse werden erst durch die Übersendung

eines schriftlichen Angebots und die folgende schriftliche Erklärung des Kunden bindend. Wenn das Unternehmen seine Leistung trotz Unwirksamkeit (z. B. bloß aufgrund des Telefongesprächs) einfach erbringt, hat es keinen Entgeltanspruch.

Wichtig sind umfassende vorvertragliche Informationspflichten (Verträge des täglichen Lebens wie etwa über Lebensmittel, Sanitärartikel oder – preisabhängig – Elektrogeräte sind ausgenommen); demnach müssen Sie etwa die wesentlichen Eigenschaften der Ware/Dienstleistung, Firma samt Anschrift und Telefonnummer, Gesamtpreis incl. aller Steuern, Zahlungs- und Lieferbedingungen, Umgang mit Beschwerden, Gewährleistungsrechte, ggf. Laufzeit des Vertrags und die Funktionsweise digitaler Inhalte sowie deren Interoperabilität und technischer Schutzmaßnahmen. Bei elektronisch geschlossenen Verträgen (Buchungen über Websites) ist es wichtig, einen ausdrücklichen Hinweis auf die Zahlungspflicht (z. B. „zahlungspflichtig bestellen“) einzubauen. Auch die Rücktrittsrechte wurden ausgeweitet; eine umfassende Information darüber ist nötig (mindestens 14 Tage, bei Nichtbelehrung sogar Verlängerung der Frist auf zwölf Monate) (ausgenommen kundenspezifisch angefertigte, verderbliche und versiegelte Waren, Zeitungen, Beherbergung, Warenbeförderungen, etc.)

Sie sehen, die Informationspflichten sind durchaus umfassend, nehmen Sie sie nicht auf die ganz leichte Schulter.

33. Bilanzierungs- und Offenlegungsverpflichtungen

Das UGB verpflichtet den Unternehmer zur kaufmännischen Bilanzierung, wenn er in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren Umsätze von mehr als € 700.000,- erzielt. In diesem Fall ist die Bilanzierungspflicht im zweiten auf den Beobachtungszeitraum folgenden Jahr gegeben. Falls der Umsatz des Einzelunternehmens in einem Jahr allerdings auf € 1.000.000,- und mehr steigt, ist die Bilanzierung sofort im Folgejahr Pflicht. Die Bilanzierungspflicht entfällt wieder, wenn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die Umsatzschwelle von € 700.000,- nicht erreicht wird, und zwar sofort im Folgejahr.

Nicht bilanzierungspflichtig sind Angehörige der freien Berufe und Land- und Forstwirte, selbst wenn sie die Umsatzschwelle von € 700.000,- überschreiten. Das gilt auch für von diesen Personen betriebene Gesellschaften. Kapi-

talgesellschaften sind generell (also unabhängig von der Umsatzhöhe) zur Bilanzierung gem. UGB verpflichtet.

Der bisher wesentlichste Unterschied der steuerlichen Gewinnermittlung zu jener nach UGB wurde durch die Neukonzeption der Grundstücksbesteuerung relativiert (vgl. S. 45).

Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne natürliche Person als Vollhafter (die typische GmbH & Co KG) sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse (eventuell in verkürzter Form) beim Firmenbuchgericht einzureichen. Dafür gibt es eine Frist von neun Monaten, die streng exekutiert wird: Jede Verspätung (entscheidend ist das Einlegen bei Gericht) wird mit einer Zwangsstrafe von € 700,- sowohl für die Gesellschaft als auch für jeden Geschäftsführer (somit in Summe mindestens € 1.400,-) bedacht. Diese Strafe kann auch öfter verhängt werden (und dann bis zu € 3.600,- betragen). Entschuldigungsgründe sind nur unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse – diese werden aber eher restriktiv ausgelegt. Um die Fristen zu wahren, bitten wir Sie, uns Ihre Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

34. GmbH-Recht

Nach kurzer Existenz der „GmbH light“ (Gründung zwischen Juli 2013 und Februar 2014) gilt nun das sogenannte „Gründungsprivileg“ für seit März 2014 neu gegründete GmbHs. Das Stammkapital beträgt zwar € 35.000,-, im Gesellschaftsvertrag kann aber vorgesehen werden, dass die gründungsprivilegierten Stammeinlagen auf € 10.000,- beschränkt werden (keine Sacheinlagen). Davon ist die Hälfte, mindestens € 5.000,- in bar einzuzahlen. Innerhalb der nächsten zehn Jahre muss jedenfalls das gesamte Stammkapital von € 35.000,- aufgefüllt werden. Das Gründungsprivileg gilt auch für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Es muss aber bereits bei der Gründung im Gesellschaftsvertrag bzw. der Erklärung über die Errichtung einer GmbH enthalten sein und kann nicht nachträglich durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages eingefügt werden. Kapitalherabsetzungen (d. h. die Rückzahlung von Eigenkapital) auf € 10.000,- sind für bestehende GmbHs nicht mehr möglich.

Für alle vor dem 1. 7. 2013 errichteten („alten“) GmbHs beträgt die Mindestkörperschaftsteuer ab 2015 wieder € 1.750,-. Für alle nach dem 30. 6. 2013 errichteten GmbHs beträgt die Mindestkörperschaftsteuer für die ersten fünf

Jahre € 500,- und für die weiteren fünf Jahre € 1.000,- pro Jahr (auch wenn die Gesellschaft Verluste macht, die Steuer kann später angerechnet werden). Gewinnausschüttungen an GSVG-versicherte geschäftsführende Gesellschafter sind sozialversicherungspflichtig. Die Bestimmung an sich ist nicht neu, bisher hatte die SVA die Ausschüttungen allerdings nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Wenn Sie daher eine Anfrage bezüglich vorgenommener Ausschüttungen erhalten, sollten Sie diese beantworten, sonst werden Ihnen Beiträge aufgrund der Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben (wenn Sie diese noch nicht erreicht haben; ggf. auch Verwaltungsstrafen).

Sämtliche GmbH-Geschäftsführer müssen seit Juli 2013 die Kennzahlen des Unternehmensreorganisationsgesetzes laufend überprüfen und gegebenenfalls eine Generalversammlung einberufen. Diese Verpflichtung besteht, wenn die Hälfte des Stammkapitals verbraucht ist oder die Eigenmittelquote unter 8% und gleichzeitig die fiktive Schuldentilgungsdauer über 15 Jahren liegt. Die Generalversammlung der Gesellschafter muss informiert werden. Die Ergebnisse der Generalversammlung sind dem Firmenbuchgericht mitzuteilen. Den Geschäftsführer könnte bei Nichteinberufung die Haftung treffen!

TIPP: Da der Geschäftsführer ohnehin für ein funktionierendes Rechnungswesen und Kontrollsystem sorgen muss, sollte er die Kennzahlen nicht nur jährlich, sondern auch unterjährig bei Verdachtsmomenten prüfen.

35. Änderungen für Privatstiftungen

Unentgeltliche Zuwendungen an eine Privatstiftung oder auf damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen einer Stiftungseingangssteuer von 2,5% des gemeinen Werts des gewidmeten Vermögens. Bei der Zuwendung inländischer Grundstücke fallen darüber hinaus 3,5% Grunderwerbsteuer an, die seit 1. 6. 2014 vom Verkehrswert des zugewendeten Grundstücks berechnet wird. Gleiches gilt für die Bemessung der Grundbuchsgebühren i. H. v. 1,1%.

Die Stiftungseingangssteuer beträgt ausnahmsweise 25%, wenn

- die Stiftung nicht mit einer Privatstiftung vergleichbar ist oder
- sämtliche Dokumente wie insbesondere Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde o. ä. nicht spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit der

Stiftungseingangssteuer dem zuständigen Finanzamt offen gelegt worden sind oder

- mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht.
- Für Stiftungen nach liechtensteinischem Recht gelten seit 2014 ebenfalls andere Sätze (5 – 7,5%).

Seit dem Veranlagungsjahr 2011 ist der Satz der Zwischensteuer von 12,5% auf 25% erhöht. Die Zwischensteuer ist auf die Besteuerung von Zuwendungen an Begünstigte der Stiftung in voller Höhe anrechenbar.

Stille Reserven aus der Beteiligungsveräußerung können darüber hinaus innerhalb von zwölf Monaten auf bestimmte neu angeschaffte Beteiligungen übertragen werden, was zu einer zeitlich hinausgeschobenen Besteuerung führt. Die steueraufschiebende Übertragung ist aber nicht möglich, wenn die Beteiligungen von einer Körperschaft erworben werden, an der die Privatstiftung, der Stifter oder ein Begünstigter allein oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 20% beteiligt sind.

Zuwendungen an Begünstigte unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer von 25%. Auszahlungen aus der Substanz (= ab 1.8.2008 gewidmetes Vermögen) sind steuerfrei, wobei zuvor sämtliche von der Stiftung erwirtschafteten Gewinne ausgeschüttet werden; nicht möglich ist diese Substanzauszahlung aber für die Differenz zwischen dem Verkehrswert bei der Ausschüttung und dem Wert bei Widmung des Vermögens an die Stiftung.

Der Gewinn aus der Veräußerung von Immobilien aus einer Privatstiftung unterliegt der 25%igen Zwischensteuer, aber nicht der Immo-ESt, wobei für „Altvermögen“ (s. S. 45) die gleichen Begünstigungen wie für Privatpersonen gelten.

Bei neu errichteten Privatstiftungen sind die Begünstigten in der Stiftungserklärung zu bezeichnen.

36. Umsatzsteuer

a) *Neue Leistungsregeln – MOSS*

Ab 2015 werden Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienste sowie sämtliche elektronisch erbrachten Dienstleistungen immer – unabhängig von der Qualifikation des Abnehmers – im Land des Leistungsempfängers besteuert.

ACHTUNG: Zu den „elektronisch erbrachten Dienstleistungen“ gehören alle Leistungen, die über das Internet erbracht werden und im Wesentlichen automatisiert ablaufen, z. B. Software, Updates, Websites, Datenbanken, Fernunterricht.

Leistungsort ist nunmehr der (Wohn-)Ort des Empfängers; spezielle Überlegungen gibt es etwa bei Internetcafés oder Hotels (Ort des Cafés oder Hotels ist relevant) und bei Leistungen während einer Personenbeförderung (etwa im Zug); Mobiltelefone hängen vom Ländercode der SIM-Karte ab.

Bisher war das nur innerhalb der Unternehmerkette der Fall, die Verwaltung war dank der „Reverse charge-Regelung“ relativ einfach. Folglich müsste sich ein Unternehmer, der solche Leistungen erbringt, in jedem EU-Staat registrieren lassen. Da das sehr umständlich ist, wurde ein neues System geschaffen, der „MOSS“.

Beim MOSS (Mini-One-Stop-Shop) reicht es, sich in einem einzigen EU-Land registrieren zu lassen, in dem die Umsätze erklärt und die Steuer abgeführt werden. Der Registrierungsstaat leitet dann die Daten und Geldbeträge an die anderen Länder weiter. Somit können sich alle Österreicher (und Drittländer) in Österreich registrieren lassen und alle innerhalb der EU erbrachten Leistungen an Nicht-Unternehmer innerhalb der EU in Österreich erklären (ausgenommen sind Leistungen in einem Land, in dem eine Betriebsstätte bzw. der Sitz liegt, diese müssen „vor Ort“ versteuert werden). Die Anmeldung erfolgt über FinanzOnline und muss vor Beginn des Quartals, ab dem MOSS gelten soll, durchgeführt werden, also für Leistungen ab Jänner 2015 noch bis Ende 2014. Der Eintritt in den MOSS ist grundsätzlich immer mit Quartalsbeginn möglich. Für jedes Quartal sind auch die Umsätze zu melden; beachten Sie, dass die Steuer bereits am 20. des Folgemonats fällig wird! Zahlt man verspätet, kann man die Steuer nur mehr direkt an das einzelne Land abführen (also kein MOSS mehr). Obwohl es nur eine Anlaufstelle gibt, gelten dennoch die

verschiedenen Steuersätze der einzelnen Länder. Etwaige Vorsteuern kann man sich aber nur rückerstatten, nicht gleich von der USt abziehen lassen. Beachten Sie, dass Sie die Belege getrennt nach Mitgliedstaaten und vor allem zehn Jahre aufheben müssen.

b) USt bei der Vermietung von Geschäftslokalen

Die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten (Büros, Lokale, Lager, Werkstätten, etc.) ist grundsätzlich steuerbefreit, d. h. der Vermieter verrechnet keine USt, hat aber auch keinen Vorsteuerabzug. Grundsätzlich kann der Vermieter zur Steuerpflicht optieren und dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen, bei Neuvermietungen allerdings nur, wenn der Mieter nahezu ausschließlich (mindestens zu 95%) steuerpflichtige oder „echt steuerbefreite“ Umsätze ausführt (unschädlich sind daher etwa normale Exportlieferungen). Ein einmaliges Unterschreiten bis auf 92,5% ist ebenfalls unschädlich, Umsätze aus Hilfsgeschäften (Zinsen, Übertragungen von Geldforderungen, etc.) bleiben außer Acht.

TIPP: Lassen Sie sich von Ihrem Mieter bestätigen, dass er im Mietobjekt nur Tätigkeiten durchführen wird, für die der Vorsteuerabzug nicht ausgeschlossen ist.

c) Berichtigungszeitraum für Vorsteuern bei Gebäuden

Vorsteuern für Anlagevermögen (in Unternehmen und bei Vermietern) sind zu berichtigen, wenn sich die Umstände, die im Jahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgeblich waren, in den folgenden Jahren geändert haben. Der Berichtigungszeitraum bei Gebäuden (auch Grundstücken und Großreparaturen) beträgt 20 Jahre (erstmalige Nutzung bzw. Mietvertrag ab April 2012, davor zehn Jahre). Belege müssen Sie daher 22 Jahre lang aufheben.

d) Buchnachweis bei Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen

Bei Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen haben Sie als Verkäufer den Nachweis zu führen, dass der Empfänger die Ware auch tatsächlich aus dem Inland hinaus bringt. Entweder erhalten Sie eine Bestätigung des Zollamtes, entsprechende Transportpapiere oder ähnliche Unterlagen. Beson-

ders im Abholfall sollten Sie aufpassen und möglichst viele Daten des Abholenden notieren (am besten auch eine Originalvollmacht seines Arbeitgebers, dass er zur Abholung berechtigt ist, einbehalten). Jüngere Gerichtsentscheidungen verlangen umfassende Dokumentationen. Misslingt nämlich der Nachweis, fällt österreichische Umsatzsteuer an, die Sie wohl kaum mehr dem damaligen Kunden (sofern er überhaupt noch auffindbar ist) nachverrechnen können.

e) *Kleinunternehmerregelung*

Unternehmer mit Umsätzen von maximal € 30.000,- pro Jahr können von einer unechten Umsatzsteuerbefreiung (Kleinunternehmerbefreiung) Gebrauch machen. Das bedeutet, sie weisen in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer aus (müssen daher keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen), verlieren allerdings auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges. Ein Verzicht auf diese Kleinunternehmerregelung ist möglich, bindet den Unternehmer allerdings für mindestens fünf Jahre. Diese Grenze ist eine Nettogröße und unterliegt einer Toleranzgrenze von 15%, welche einmal innerhalb von fünf Jahren überschritten werden darf.

TIPP: Wenn Ihre Kunden vorwiegend Endabnehmer (Private) sind, Sie hauptsächlich Dienstleistungen erbringen und nur geringe Investitionen tätigen oder geringe Vorleistungen haben, kann es vorteilhaft sein, auf die Umsatzsteuerverrechnung und den Vorsteuerabzug zu verzichten.

f) *Meldepflichten (UVA und ZM)*

Vorjahresumsatz	Zeitraum UVA+ZM	Abgabe UVA	Jahreserklärung
bis € 30.000,-	Quartal (wahlweise Monat)	nein, Zahlung u. Aufbewahrung erforderlich	nein
€ 30.000,- bis € 100.000,-	Quartal (wahlweise Monat)	ja	ja
über € 100.000,-	Monat	ja	ja

Mit Hilfe der Intrastat-Meldungen werden Warenbewegungen innerhalb der EU erfasst. Ein- und Ausfuhrbewegungen sind verpflichtend an die Statistik Austria zu melden, sofern sie den Wert von € 550.000,- jährlich überschrei-

ten. Die normale Abgabefrist für die Meldung endet bereits am 10. Arbeitstag nach Ablauf des Berichtsmonats!

Die Zusammenfassende Meldung (ZM) für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Dienstleistungen an EU-Unternehmer, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen, sind dem Finanzamt bis zum Ablauf des Folgemonats (also früher als die USt!) zur Abstimmung mit ausländischen Behörden bekanntgeben.

TIPP: Achten Sie auf diese Fristen bei der Organisation der Buchhaltung. Die auf den ZM basierenden (grenzüberschreitenden) Überprüfungen werden zunehmend forciert - nehmen Sie daher die Angelegenheit nicht auf die leichte Schulter. Vergessen Sie auch nicht, dass es sich bei der ZM um eine Abgabenerklärung handelt, die mit Zwangsstrafen verlangt und mit einem Verspätungszuschlag belegt werden kann.

g) All-Inclusive-Angebote bei Seminarpauschalen

Wenn in einer Seminarpauschale die Nächtigung eingeschlossen ist, kann der begünstigte Steuersatz (10%) für die Beherbergung nicht angewendet werden, sofern es sich bei der Nächtigung um eine Nebenleistung handelt, die das Schicksal der Hauptleistung (Seminarer Teilnahme) teilt – wenn sie dazu dient, die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für die Verpflegung, die insbesondere dann als unselbständige Nebenleistung anzusehen ist, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Seminar steht (z. B. Pausengetränke und -imbiß, Mittagessen). Hingegen ist das Seminar normalerweise nicht als Nebenleistung eines Nächtigungs- und Verpflegungsangebots zu sehen, dieser Teil unterliegt dann jedenfalls der 20%igen Umsatzbesteuerung.

h) „Normalwert“ als Bemessungsgrundlage

Beginnend ab 2013 wurde die Bemessungsgrundlage für unterpreisig abgegebene Leistungen durch einen „Normalwert“ festgelegt, wenn die Lieferungen und Leistungen aus außerbetrieblichen Motiven (etwa wegen einer familiären Nahebeziehung oder einer gesellschaftlichen Verflechtung) bzw. das Personal zu niedrigeren Preisen erfolgen als an außenstehende Personen. Folglich wird der „Normalwert“ aus einem direkten Preisvergleich mit externen Kunden gewonnen, Sachzuwendungen an Arbeitnehmer werden mit den

lohnsteuerlichen Sachbezugswerten angesetzt; im grenzüberschreitenden Verkehr nimmt man transaktionsbezogene Fremdvergleichspreise. Der Normalwert gilt aber nur für die Umsatz-, nicht für die Einkommensteuer. Daher ist er nur zu bestimmen, wenn der Empfänger nicht oder nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt oder der Umsatz unecht befreit ist (ausgenommen Kleinunternehmerbefreiung) und das Entgelt unter dem Normalwert liegt oder der leistende Unternehmer den Vorsteuerabzug nicht (voll) genießt und das Entgelt über dem Normalwert liegt. Ein Beispiel wäre etwa der Verkauf eines Fahrrads durch einen Händler an seine Tochter um € 300,-, während der normale Verkaufspreis bei € 600,- liegt; USt-Bemessungsgrundlage sind dann die € 600,-.

Ausgenommen von der Bewertung zum Normalwert sind unentgeltliche Leistungen und der Eigenverbrauch sowie die Vermietung oder Lieferung von Grundstücken.

i) Vorsteuervergütungsverfahren

Wenn Sie innerhalb der EU Vorsteuern aus anderen Ländern zurückholen können, stellen Sie in Österreich einen elektronischen Antrag (über Finanz-Online). Als Rückerstattungszeitraum kommt höchstens ein Jahr in Frage (mind. drei Monate, ausgenommen der Rest des Kalenderjahres bei unterjährigen Anträgen). Ganz kleine Rückerstattungsbeträge (unter € 50,- pro Jahr) werden nicht anerkannt. Die Anträge sind bis spätestens 30. September des Folgejahres (samt allen erforderlichen Angaben, nicht verlängerbar) abzugeben. Der Ansässigkeitsstaat (für Sie: Österreich) prüft die grundsätzlichen Voraussetzungen und leitet dann die Anträge an die einzelnen Mitgliedsstaaten weiter, wo die weitere Bearbeitung erfolgt. Drittstaatsangehörige müssen ihre Rückerstattungsanträge bis spätestens 30. Juni des Folgejahres beim Finanzamt Graz-Stadt abgeben.

j) Verlust des Vorsteuerabzugs

Um die bezahlte Vorsteuer abziehen und so vom Finanzamt zurückholen zu können, müssen gewisse Merkmale auf den Rechnungen vorhanden sein, eines davon ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) des leistenden Unternehmers. Aufgrund der vermehrten Verwendung nicht existenter UID legt die Betriebsprüfung in Bezug auf den Vorsteuerabzug besonderes Augenmerk auf die Ihnen obliegenden Kontrollpflichten.

TIPP: Überprüfen Sie daher periodisch (mindestens halbjährlich) die UID Ihrer Lieferanten und im Falle von steuerbefreiten Leistungen (insbesondere Auslandsbeziehungen) auch die Ihrer Kunden. Heben Sie entsprechende Dokumentationen (Ausdrucke) mit Zeitvermerk auf! Die Abfrage der UID ist über den nachstehenden Link möglich: http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/?locale=de

Eine im Vorjahr ergangene Entscheidung des UFS spricht davon, dass die Überreichung von Flaschenweinen (seit jeher) zu den nichtabzugsfähigen Repräsentationsaufwendungen gehört, auch wenn etwa durch eigene Firmenaufkleber ein tatsächlicher Werbeerfolg eintreten kann. Aufgrund der Streichung der Betriebsausgaben entfiel dabei auch der Vorsteuerabzug.

k) Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung

Hinter diesem Wortungetüm verbirgt sich eine Erweiterung Reverse-Charge-Verfahrens betreffend Lieferungen von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computern, sofern das ausgewiesene Entgelt mindestens € 5.000,- (netto) beträgt, sowie für bestimmte Gas- und Elektrizitätslieferungen, Lieferung von Anlagegold und von Metallen. Seit 2012 gibt es eine gleichlautende Regelung für die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn deren Entgelt mindestens € 5.000,- (netto) beträgt. Im Einzelfall wird man (für beide Verordnungen) überprüfen, ob die entsprechende Zolltarifnummer in den Bestimmungen genannt ist.

l) Elektronische Rechnung an den Bund

Seit Anfang 2014 akzeptiert der Bund ausschließlich elektronische Rechnungen (ausgenommen Barzahlungsverkehr). Wenn Sie also Bundesbehörden (Ministerien samt nachgeordneten Dienststellen, Parlament, Präsidentschaftskanzlei, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof, Volksanwaltschaft, Rechnungshof, Finanzgerichtshof) beliefern oder für diese Dienstleistungen erbringen, müssen Sie Ihre Rechnung elektronisch versenden, damit diese fällig und somit irgendwann auch bezahlt wird.

Voraussetzung für die Ausfertigung elektronischer Rechnungen an den Bund ist eine Registrierung im Unternehmensserviceportal www.usp.gv.at, wo Sie Ihre Rechnungen online erfassen und auch als Anhang hochladen können. Bei vielen Leistungsbeziehungen empfiehlt sich die Erfassung in strukturierter

Form, sprechen Sie in diesem Fall am besten mit Ihrem Softwareanbieter. Weiterführende Informationen finden Sie auch auf einer eigenen Website (www.erb.gv.at).

m) Diverse Erinnerungspunkte

Auf einige Punkte sei nochmals hingewiesen:

- Von inländischen Unternehmern im Ausland getätigte „Reverse-Charge-Umsätze“ können nach den österreichischen Rechnungslegungs-vorschriften abgerechnet werden (bisher waren die ausländischen Vorschriften zu beachten).
- Auf Rechnungen in fremder Währung muss der Steuerbetrag in Euro angegeben werden, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.
- Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner und alle Unternehmer, die die Umsatzsteuer nach der Ist-Besteuerungsmethode abführen, ist die Zahlung der Eingangsrechnungen Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.
- Die Übermittlung elektronischer Rechnungen wurde erheblich erleichtert: Es reicht nun, die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit über die Aufbewahrungsfrist hinweg zu gewährleisten. Dies kann etwa durch den Abgleich der Rechnung mit den Lieferscheinen geschehen (der Rechnungsempfänger benötigt also ein internes Kontrollsystem, durch dessen Anwendung er den Inhalt garantiert). Für die Übermittlung selbst bietet sich ein pdf-Anhang zum E-Mail oder ein Web-Download an, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.
- Bei Schönheitsoperationen wurde eine Verfeinerung des Gesetzes auf Grundlage der EuGH-Rechtsprechung vorgenommen: Nur mehr medizinisch veranlasste Operationen i. S. d. ÄsthOpG können umsatzsteuerfrei erbracht werden, andere wie zB Schönheits-operationen unterliegen der 20%igen Besteuerung.
- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen, auf denen verkürzte Angaben ausreichen, wurde im März 2014 von € 150,- auf € 400,- (Gesamtbetrag, also einschließlich USt) erhöht.

B. Tipps im Bereich der Lohnverrechnung

1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das Jahressechstel durch Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration nicht optimal ausgenutzt, da diese Zulagen das Jahressechstel erhöhen. Eine zusätzliche Zahlung in Höhe der Differenz bietet sich daher an, um verdiente Mitarbeiter steuerlich günstig zusätzlich zu entlohnen.

Werden Provisionen und Prämien verrechnet, so ist für eine steueroptimale Auszahlung vorweg eine schriftliche Vereinbarung zu treffen um eine Steuerminimierung (Formel 7) zu erreichen.

2. Zusätzliches Jahressechstel für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge

Prämien an Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge im Betrieb sowie für Dienstleistungen können mit dem begünstigten Steuersatz von 6% versteuert werden, soweit sie ein um 15% erhöhtes Jahressechstel nicht übersteigen. Allerdings überprüfen die Lohnabgabenprüfer sehr genau, ob es sich im Einzelfall bei Verbesserungsvorschlägen nicht um allzu triviale Vorschläge handelt.

3. Zuwendungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer

Der Abschluss von Lebens(Kranken-/Unfall-)versicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von ihnen ist bis zu € 300,- pro Jahr und Person steuerfrei. Dieser steuerfreie Bezugsteil erhöht auch die Berechnungsbasis für das Jahressechstel, wenn er laufend (monatlich) für den Arbeitnehmer gezahlt wird.

4. Steuerfreie Weihnachtsgeschenke

Wenn der Chef seine Mitarbeiter mit glänzenden Geschenken wie etwa Goldmünzen, Warengutscheinen oder auch Autobahnvignetten beglückt, sind maximal € 186,- pro Kopf und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

5. Angemessene Kosten von Betriebsveranstaltungen

Firmenveranstaltungen sowie die betriebliche Weihnachtsparty werden vom Finanzminister mit einem Steuerfreibetrag von € 365,- pro Arbeitnehmer gefördert.

Vorsicht: Diese Angemessenheitsgrenzen sind Jahresgrößen, sodass in die € 365,- auch allfällige Betriebsausflüge und sonstige Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres miteinbezogen werden.

6. Im Visier der GPLA

Seit einigen Jahren erfolgt eine gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) entweder durch das Finanzamt oder die Gebietskrankenkasse. Besonders überprüft werden aktuell Mitarbeiterrabatte, Essensbons, steuerfreie Feiertags- und Sonntagszuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und auch andere steuer- bzw. sozialversicherungsfreie Vergütungen. Achten Sie dabei besonders auf die Aufzeichnungspflichten. Auf die Wichtigkeit von Dienstreiseaufzeichnungen kann nicht oft genug hingewiesen werden. Fehlen derartige Aufzeichnungen bzw. sind sie mangelhaft, sind die Abgaben für die Reisevergütungen nachzuzahlen.

Besonders achten sollten Sie auf ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, das folgende Angaben enthalten muss: amtliches Kennzeichen zu Beginn des Fahrtenbuchs, Datum jeder Fahrt, Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder betrieblich veranlassten Fahrt, Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner. Privatfahrten müssen im Einzelnen, jedoch ohne Angabe des Reisewegs, aufgezeichnet werden. Für die arbeitstägliche Fahrt zwischen Wohnung und Betriebsstätte genügt ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch. Das Fahrtenbuch sollten Sie am Besten händisch führen.

Ein immer wiederkehrendes Thema ist auch die Prüfung von Werkverträgen bzw. freien Dienstnehmern. Bei einfachen manuellen Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten, vor allem bei Integration des Dienstnehmers in den Betrieb des Beschäftigers geht die Krankenkasse vermehrt von richtigen Dienstverhältnissen aus. Bei einer nachträglichen „Umqualifizierung“ des Vertragsverhältnisses kann es zu erheblichen Nachforderungen im Bereich der Lohnsteuer, der Sozialabgaben und der weiteren Lohnnebenkosten kommen. Auch die arbeitsrechtlichen Ansprüche der „neuen“ Dienstnehmer, wie Urlaub und Mindestentlohnung sind nicht zu unterschätzen.

7. Anmeldung vor Arbeitsbeginn

Denken Sie daran, dass Arbeitnehmer vor Arbeitsantritt bei der Gebietskrankenkasse anzumelden sind und melden Sie uns die Daten Ihres neuen Mitarbeiters rechtzeitig!

Werden Meldefristen nicht eingehalten, werden Beitragszuschläge, Ordnungsbeiträge und Verzugszinsen angelastet.

Hohe Verwaltungsstrafen werden verhängt, falls eine nicht ordnungsgemäß angemeldete Person anlässlich einer Kontrolle durch die Finanzpolizei bei der Arbeit erwischt wird. Die Geldstrafen belaufen sich auf Beträge zwischen € 730,-- und € 2.180,--.

8. Auflösungsabgabe

Wenn der Dienstgeber ein echtes oder freies Dienstverhältnis beendet, das der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt, muss er eine sogenannte Auflösungsabgabe, die im Jahr 2015 € 118,-- beträgt, entrichten.

Keine Abgabe ist u.a. zu bezahlen, wenn das Dienstverhältnis auf längstens sechs Monate befristet war oder wenn der Dienstnehmer selbst kündigt. Sehr wohl fällt die Abgabe bei einvernehmlicher Auflösung an.

TIPP: Schließen Sie bei Neuaufnahme eines Mitarbeiters an die Probezeit ein befristetes Dienstverhältnis an. So haben Sie einerseits eine längere Erprobungszeit und eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit, ohne die Auflösungsabgabe zahlen zu müssen.

9. Höchstbeitragsgrundlage und Geringfügigkeitsgrenze 2015

Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt kommendes Jahr € 4.650,-- pro Monat, für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen) € 5.425,--. Die Geringfügigkeitsgrenze erhöht sich auf € 405,98.

10. Kinderbetreuungsgeld (Familienpaket 2009/2010)

Das Kinderbetreuungsgeld wurde für Geburten nach dem 30. 9. 2009 neu geregelt, vier Pauschalvarianten und eine einkommensabhängige Variante stehen zur Auswahl:

- Pauschalvariante 1: 30+6 Monate zu € 436,-- pro Monat
- Pauschalvariante 2: 20+4 Monate zu € 624,-- pro Monat
- Pauschalvariante 3: 15+3 Monate zu € 800,-- pro Monat
- Pauschalvariante 4: 12+2 Monate zu € 1.000,-- pro Monat

Die Zuverdienstgrenze beträgt bis zu 60% des bisherigen Einkommens, aber nicht mehr als € 16.200,-- für das ganze Jahr. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Einkommensabhängige Variante: KBG i. H. v. 80% des letzten Nettoeinkommens, mindestens jedoch € 1.000,--, max. € 2.000,-- bis zum vollendeten zwölften Lebensmonat bzw. bei Aufteilung zwischen den Eltern bis zum 14. Lebensmonat. Die Zuverdienstgrenze beträgt hier seit 2014 € 6.400,-- pro Kalenderjahr.

Seit 2014 gibt es auch die Möglichkeit, die gewählte Variante innerhalb von 14 Tagen zu ändern.

Der Kinderbetreuungskostenzuschuss, den ein Arbeitgeber an seine Dienstnehmer leisten kann, wurde 2013 von € 500,-- auf € 1.000,-- erhöht.

TIPP: Eine ungefähre Vorabrechnung der individuellen Zuverdienstgrenze ist mit dem Kinderbetreuungsgeldvergleichsrechner des BM für Wirtschaft, Familien und Jugend möglich. Wenn die Einkommensgrenzen überschritten werden, ist jedenfalls nur jener Betrag an KBG zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde.

11. Pendlerförderung

Im Vorjahr wurde das Pendlerpauschale neu geregelt. Die steuerliche Berücksichtigung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfolgt durch den Ansatz des Verkehrsabsetzbetrags, des Pendlerpauschales, den Pendlereuro, den Pendlerausgleichsbetrag und den Pendlerzuschlag. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde erweitert. Seit 2013 reichen bereits vier Arbeitstage pro Monat aus, um einen Anspruch auf das Pendlerpauschale zu begründen (bei vier Arbeitstagen pro Monat ein Drittel des gesamten Betrags, bei mindestens acht Arbeitstagen zwei Drittel).

Der „Pendlereuro“ beträgt € 2,- pro km der einfachen Fahrtstrecke und mindert direkt die Lohnsteuer. Falls keine Lohnsteuer anfällt, erfolgt die Vergütung in Form einer „Negativsteuer“ bei der Arbeitnehmerveranlagung.

Das große Pendlerpauschale (bei Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) steht zu, wenn entweder eine Gehbehinderung vorliegt, auf der Hälfte der Strecke kein Massenbeförderungsmittel verkehrt oder die einfache Fahrtstrecke mehr als 120 Minuten dauert. Bei einer Fahrzeit zwischen 60 und 120 Minuten ist eine Vergleichsrechnung anzustellen, es ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen: 60 min. plus eine Minute pro km. Ist das Ergebnis dieser Rechnung größer als 120, steht ebenfalls das große Pendlerpauschale zu.

Schwierig war immer die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Gemäß Verordnung steht jetzt auf der Homepage des Finanzministeriums ein „Pendlerrechner“ schon in der zweiten Version zur Verfügung. Dadurch soll eine einfache und transparente Ermittlung des Anspruches gewährleistet werden. Ab 1. 1. 2015 muss zur Berücksichtigung dem Arbeitgeber das Formular L34 (EDV-Version 2.0) (d. h. Abfragedatum ab dem 25. 6. 2014) vorliegen.

12. Jobticket

Zur Förderung der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Streckenkarte bzw. eine Netzkarte zur Verfügung stellen, die für den Arbeitnehmer abgabenfrei ist, sofern die Rechnung auf die

Firma lautet und der Name des Arbeitnehmers in der Rechnung aufscheint. Für den Arbeitgeber entstehen dadurch ebenfalls keine Lohnnebenkosten.

TIPP: eine win-win Situation – ein Jobticket kann anstelle einer „freiwilligen“ Gehaltserhöhung gewährt werden und ist insbesondere für den Wiener Raum interessant, da es nicht an die Voraussetzungen für ein Pendlerpauschale gebunden ist.

13. Sonstige Förderungen

a) Lohnnebenkostenbefreiung für den ersten Mitarbeiter

Ein-Personen-Unternehmen erhalten auf Antrag 25% des Bruttolohns, wenn sie erstmalig ein voll versicherungspflichtiges Dienstverhältnis begründen bzw. in den letzten fünf Jahren keinen anrechenbaren Dienstnehmer beschäftigt hatten. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitgeber über eine Versicherung nach dem GSVG verfügt und der Dienstnehmer beim AMS vorgemerkt war. Die Beihilfe wird längstens für die Dauer eines Jahres gewährt. Lehrlinge, freie Dienstnehmer und Verwandte sind nicht förderbar.

b) Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Neben dem erprobten Mittel der Bildungskarenz gibt es seit Juli 2013 auch die Möglichkeit, die Arbeitszeit zu reduzieren um sich weiterzubilden und gleichzeitig Bildungsteilzeitgeld vom AMS zu erhalten. Das Bildungsteilzeitgeld beträgt € 0,76 pro Tag und volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert wird (Beispiel: Reduktion um 10 Wochenstunden: $10 \cdot 31 \cdot 0,76 = € 235,60$).

Notwendig sind eine schriftliche Vereinbarung, eine gleichbleibende Arbeitszeit seit mindestens sechs Monaten, die Verminderung der wöchentlichen Arbeitszeit um 25 bis 50%, wobei nach der Reduktion jedenfalls mindestens zehn Wochenstunden verbleiben. Die Mindestdauer der Weiterbildungsmaßnahme beträgt vier Monate, die Maximallaufzeit zwei Jahre.

Ein einmaliger Wechsel zwischen Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist möglich. Studierende müssen den Studienfortschritt nachweisen.

c) *Neugründungs-Förderungsgesetz*

Die Befreiung von bestimmten lohnabhängigen Abgaben für Dienstnehmer kann für Unternehmensgründungen nach dem 31. 12. 2011 für 36 Monate in Anspruch genommen werden. Die Befreiung von den Lohnabgaben ist mit zwölf Monaten beschränkt, beginnt jedoch erst mit der Beschäftigung des ersten Dienstnehmers. Im ersten Jahr nach Neugründung gibt es hinsichtlich der Anzahl der Arbeitnehmer keine Einschränkung, ab dem 13. Monat nach Gründung wird die Begünstigung nur mehr für die ersten drei Dienstnehmer gewährt.

d) *Altersteilzeit*

Neu abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen sind auf maximal fünf Jahre Laufzeit beschränkt, Männer können ab 58, Frauen ab 53 Jahren in diese Phase eintreten. Blockzeitvereinbarungen sind seit 2013 nur mehr möglich, wenn zusätzlich eine Ersatzarbeitskraft (zuvor arbeitslose Person) eingestellt oder ein zusätzlicher Lehrling ausgebildet wird. Die Höhe der Ersatzleistung bleibt unverändert: 90% des Lohnausgleichs und der zusätzlich zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge für kontinuierliche Modelle, 50% bei Blockzeitmodellen.

TIPP: Durch den legalen Ausgleich von Zeitguthaben innerhalb von zwölf Monaten bei der kontinuierlichen Altersteilzeit kann eine sogenannte „kleine Blockung“ erzielt und dadurch am Ende der Altersteilzeit eine längere Freizeitphase erreicht werden.

e) *Andere Förderungen*

Weitere Förderungen gibt es für Eingliederungen von Arbeitslosen (Come Back), für bestimmte Qualifizierungsmaßnahmen, für Ersatzkräfte während der Elternteilzeitkarenz und für die Reduktion der Arbeitszeit (Solidaritätsprämie) und auch für ältere Langzeitarbeitslose.

14. Lehrlingsförderung

Die Förderung beträgt im ersten Lehrjahr drei, im zweiten Lehrjahr zwei und im dritten und vierten Lehrjahr je eine Bruttolehrlingsentschädigung (Basisförderung). Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen, ein

qualitätsbezogener Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit, Weiterbildung der Ausbilder, Lehrlinge mit Lernschwächen, Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil sowie am Arbeitsmarkt benachteiligte Jugendliche und Erwachsene über 19 Jahren, deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrlingsausbildung gelöst werden kann, werden ebenfalls mit Barem belohnt.

15. Auftraggeberhaftung (AGH) in der Baubranche

Zur Eindämmung der Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen für Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG wurde ein Sonderhaftungsrecht geschaffen. Bauunternehmer, die Bauleistungen an Subunternehmer weitergeben, haften für rückständige Sozialversicherungsbeiträge und lohnabhängige Abgaben des Subunternehmers. Haftungsbefreiung tritt ein, wenn der Subunternehmer in der „HFU-Gesamtliste“ (Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen) bei der Gebietskrankenkasse eingetragen ist oder der Auftraggeber 25% des Werklohnes an das „Dienstleistungszentrum Auftraggeberhaftung (DLZ-AGH)“ bei der WGKK zahlt. Ab 1. 1. 2015 besteht auch die Möglichkeit der Aufnahme in die HFU-Gesamtliste für Firmen ohne Dienstnehmer, sogenannte EPU (Ein-Personen-Unternehmen) sowie die Möglichkeit der Anweisung des Haftungsbetrages auch für Unternehmen ohne Dienstgebernummer.

16. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Seit 1. 1. 2014 dürfen Arbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien in Österreich ohne Arbeitsbewilligung legal tätig werden. Staatsangehörige aus Kroatien – seit Juli 2013 EU-Mitglied – benötigen aber weiterhin Bewilligungen. Ausländische Arbeitskräfte müssen aber zumindest den in den österreichischen Kollektivverträgen geltenden Mindestlohn erhalten. Das Gesetz soll Wettbewerbsverzerrungen durch ungleiche und unseriöse Konkurrenz hintanhaltend und sieht hohe Verwaltungsstrafen vor.

17. Abfertigung Neu – Vollübertritt ist zeitlich unbefristet möglich

Seit Einführung der Abfertigung Neu am 1. 1. 2003 können auch Arbeitnehmer mit älteren Dienstverträgen vom alten in das neue Abfertigungssystem wechseln. Beim Vollübertritt wird das Abfertigungsguthaben in eine Betriebliche Vorsorgekasse übertragen. Für einen Übertritt muss rechtlich das Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer hergestellt werden.

18. Pflegekarenz/Pflegezeit

Seit 2014 können Dienstnehmer mit ihrem Dienstgeber eine Pflegekarenz bzw. eine Pflegezeit im Ausmaß von bis zu drei Monaten vereinbaren. Diese Neuerung soll eine verbesserte Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen ermöglichen. Der Antrag ist beim Sozialministerium einzubringen.

C. Tipps für Arbeitnehmer

1. Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009

Mit Jahresende läuft die Fünfjahresfrist zur Stellung eines Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009 ab. Dafür ist es am 32. Dezember dann wirklich zu spät.

2. Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Beachten Sie das strenge Abflussprinzip in diesem Bereich: Werbungskosten müssen bis zum 31. 12. 2014 bezahlt werden, um heuer noch steuerwirksam zu sein. Denken Sie besonders an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen usw.) samt allen damit verbundenen Ausgaben wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand, aber auch an Familienheimfahrten, Kosten doppelter Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge, Werkzeuge, PCs, typische Berufskleidung etc. (Achtung: Die Anschaffungsausgaben für Gegenstände, die mehr als € 400,- betragen, können nur über die Nutzungsdauer verteilt abgesetzt werden, alle anderen Ausgaben auf einmal.)

Im Rahmen der Ausgaben des Steuerpflichtigen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der von ihm ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit sowie der Ausgaben für umfassende Umschulungsmaßnahmen sind auch Ausgaben für ein ordentliches Universitätsstudium, Lehrgänge an Fachhochschulen, Handelsschulen u. ä. Einrichtungen als abzugsfähige Werbungskosten absetzbar. Möglicherweise kann eine Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme (oder eine Anzahlung für eine solche) noch vor dem Jahreswechsel getätigt werden.

TIPP: Nutzen Sie Weiterbildungsförderungen von diversen Stellen, z. B. den „Arbeiterkammer-Bildungsscheck“ im Wert von jährlich € 120,- für z. B. EDV-Kurse oder Sprachkurse, Unterstützungen vom AMS (Qualifizierungsförderung für Beschäftigte) oder auch die Bildungsförderung des Landes Niederösterreich in Höhe von max. € 2.640,- (Höchstbetrag für sechs Jahre).

3. Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung

Wurden im Jahr 2011 aufgrund einer Mehrfachversicherung über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge entrichtet, ist ein Antrag auf Rückzahlung bis 31. 12. 2104 möglich. Für Pensionsbeiträge ist die Rückerstattung an keine besondere Frist gebunden. Rückerstattete Beiträge sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig (die Ausgaben waren ja auch abzugsfähig).

TIPP: Falls Sie neben einem Dienstverhältnis auch bei der SVA versichert sind, können Sie die Beiträge aus der selbständigen Tätigkeit durch den Antrag auf „Differenzvorschreibung“ auf die Höchstbeitragsgrundlage reduzieren.

4. Reisekosten

Um Reisekosten vom Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzt zu bekommen, muss es sich um eine „Dienstreise“ handeln. Eine solche Reise liegt vor, wenn man sich vom Arbeitsort entfernt und mindestens drei Stunden weg bleibt. Achtung: Selbständige (Unternehmer) müssen sogar weiter fahren: mindestens 25 km. Da es sich bei den pauschalen Tagessätzen (die für jede angefangene Stunde € 2,20 betragen und für höchstens zwölf Stunden pro Tag verrechnet werden können) um die Abgeltung höherer Kosten aufgrund mangelnder Ortskenntnisse handelt, stehen sie aber nur für fünf durchgehende bzw. 15 verteilte Tage pro Jahr (in besonderen Fällen sechs Monate) zu (die Zählung erfolgt je Einsatzort). Danach wird ein neuer Tätigkeitsort begründet, was die Steuer- und Sozialversicherungspflicht nach sich zieht. Wenn Reisekosten aufgrund von „lohngestaltenden Vorschriften“ (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung und aufgrund einer Vereinbarung mit allen Arbeitnehmern in Betrieben, in denen kein Betriebsrat [ab fünf Arbeitnehmern] besteht) ausgezahlt werden, sind sie sogar unbeschränkt steuerfrei – aber nur dann, wenn es sich bei der Reise um eine Außendiensttätigkeit, eine Fahrtätigkeit, Baustellen- und Montagetätigkeit, Arbeitskräfteüberlassung oder eine vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen Gemeinde handelt.

Eine Familienheimfahrt pro Woche ist bei einer „großen Dienstreise“ (über 120 km Entfernung) steuerfrei. Bei vorübergehenden Entsendungen zu einem neuen Einsatzort können auch noch im Folgemonat Fahrtkostensätze steuerfrei ausgezahlt werden, danach unterliegen sie der normalen Steuerpflicht.

D. Weitere Tipps und Informationen

1. Sonderausgaben

Zu den Sonderausgaben gehören insbesondere freiwillige Personenversicherungen sowie Ausgaben für Wohnraumschaffung und -sanierung. Die Ausgaben für Wohnraum-schaffung und -sanierung müssen nachversteuert werden, wenn das Eigenheim nicht unmittelbar nach Fertigstellung für mindestens zwei Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat. Die genannten Sonderausgaben müssen im wohl schon bekannten € 2.920-Topf Platz finden. Diese Topf-Sonderausgaben wirken sich dann zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Jahreseinkommen von € 36.400,- vermindert sich dieser Betrag, so dass ab einem Jahreseinkommen von € 60.000,- überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zustehen.

Ohne Höchstbetragsbegrenzung und neben dem Sonderausgabentopf sind bestimmte Rentenzahlungen und Steuerberatungskosten sowie Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar. Derartige Sonderausgaben stehen unabhängig von der Einkommenshöhe zu. Außerdem sind Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften bis zu € 400,- absetzbar. Für sämtliche Sonderausgaben gilt das Abflussprinzip, sie können daher nur in dem Jahr abgesetzt werden, in dem sie tatsächlich bezahlt wurden.

2. Spenden

Spenden an mildtätige, Umweltschutz- und Hilfsorganisationen, Freiwillige Feuerwehren und Tierheime oder auch an Universitäten und Museen sind als Betriebs- oder Sonderausgaben absetzbar, wobei die Höhe 10% der Jahreseinkünfte nicht überschreiten darf.

Welche Organisationen durch diese Regelung begünstigt sind, können Sie der Website des BMF entnehmen:

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Einkommensteuer/AbsetzbarkeitvonSpenden/_start.htm

3. Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind z. B. Ausgaben im Zusammenhang mit einer eigenen Behinderung bzw. einer Behinderung des Ehepartners oder eines Kindes, Ausgaben für die Beseitigung von Katastrophenschäden, die Behandlung von Krankheiten, erforderliche Heilbehelfe (z. B. Brillen), Kuraufenthalte, Zahnarztkosten, Kosten der eigenen Pflege durch Dritte, mit Einschränkung die auswärtige Berufsausbildung von Kindern, Zivilprozesskosten (wenn man sich des Prozesses nicht entziehen kann und schließlich gewinnt), Strafprozesskosten (wenn man freigesprochen wird) sowie die Tilgung von Schulden und Zinsen, die für diese Kosten aufgenommen werden mussten.

Diese dürfen grundsätzlich unbeschränkt vom Einkommen abgezogen werden, sofern sie außergewöhnlich sind (und so die Mehrzahl der Steuerpflichtigen gerade nicht betreffen), zwangsläufig erwachsen (man kann sich den Ausgaben aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen) und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Demnach liegen absetzbare außergewöhnliche Belastungen vor, wenn die Ausgaben den von der Einkommenshöhe abhängigen Selbstbehalt (6 – 12%) übersteigen. Dabei ist zu beachten, dass der Selbstbehalt pro Jahr neu berechnet wird. So kann es sinnvoll sein, die Zahnreparaturen aller Familienmitglieder in einem Jahr zu konzentrieren oder die Kur nach einer Krankheit, für deren Heilung bereits hohe Ausgaben angefallen sind, auch noch im gleichen Jahr zu bezahlen, da dann der Selbstbehalt nur einmal zu berücksichtigen ist und wegen der Maßgeblichkeit des Zahlungszeitpunktes die Ausgaben steueroptimal verwertet werden.

Bei Aufwendungen im Zusammenhang mit Behinderungen (Pflegegeldbezieher), zur Beseitigung von Katastrophenschäden und der Berufsausbildung von Kindern ist kein Selbstbehalt abzuziehen bzw. sind Pauschalbeträge absetzbar.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen auch Kosten für die Betreuung von Kindern bis zehn Jahre in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person (Nachweis durch Kurs). Insgesamt sind die absetzbaren Kinderbetreuungskosten mit € 2.300,- pro Kind und Jahr gedeckelt. Unter diesem Titel absetzbar sind sämtliche Kosten einschließlich Ferienbetreuung (Unterkunft, Fahrtkosten, Sportveranstaltungen, etc.) sowie Verpflegungs- und Bastelbeiträge, ausgenommen bleibt nur das Schuldgeld

(Privatschulen). Die Rechnung für die Kinderbetreuungskosten (insbesondere für „private“ Babysitter) sollte den Namen und die Sozialversicherungsnummer des Kindes sowie Angaben über den Leistungszeitraum enthalten.

4. Besteuerung von Kapitalerträgen

Die Besteuerung der Kapitalerträge hat sich im April 2012 stark geändert. Unter anderem werden nunmehr Substanzgewinne im Bereich des privaten Kapitalvermögens sowie aus Derivaten besteuert. Die Regelungen sind äußerst kompliziert und können hier daher nur kurz dargestellt werden. Am Besten lassen sich die (zeitlichen) Auswirkungen aus folgender Tabelle ablesen:

Aktien, GmbH-Anteile, Anteile an Investmentfonds	
➤ <u>Altbestand</u> : entgeltlich erworben bis 31. 12. 2010	➤ <u>Neubestand</u> : entgeltlich erworben ab 1. 1. 2011
Per Stichtag 31. 3. 2012 nach § 31 steuerhängige „Alt-Beteiligungen“ (insbes. GmbH-Anteile) fallen ab 1. 4. 2012 automatisch ins neue System. Die Besteuerung erfolgt daher zum 25%igen Fixsteuersatz (statt zum Hälftesteuersatz - keine KESt, sondern Veranlagung).	bei Veräußerung ab 1. 4. 2012 Fixsteuersatz 25%, bei inländischer Depotbank besteht KESt-Pflicht
Für Beteiligungen unter 1%, die zum 31. 3. 2012 wegen der fünfjährigen Rückwärtsbeobachtung dennoch nach § 31 steuerhängig sind, gilt dabei die Besonderheit, dass diese Fünfjahresfrist weiterläuft. Erfolgt der Verkauf innerhalb der Frist, ist Steuerpflicht (25%) gegeben, ein späterer Verkauf wäre steuerfrei.	<i>Sonderfall</i> : bei Veräußerung bis 31. 3. 2012 Spekulationsbesteuerung (Verlängerung der Spekulationsfrist auf bis zu 15 Monate), laufender ESt-Tarif

Sonstige Wertpapiere (zB Forderungswertpapiere), Derivate	
➤ <u>Altbestand</u> : entgeltlich erworben bis 31. 3. 2012	➤ <u>Neubestand</u> : entgeltlich erworben ab 1. 4. 2012
normale einjährige Spekulationsfrist, danach steuerfrei (= grundsätzlich bei Veräußerung nach 30. 9. 2012)	KEST-Pflicht 25%
Sonderfall zwischen 1. 10. 2011 und 31. 3. 2012 angeschaffte Wertpapiere – bei Veräußerung oder sonstiger Abwicklung jedenfalls Spekulationsgeschäft (seit 1. 4. 2012 aber bereits besonderer Steuersatz von 25%, vorher Tarifbesteuerung).	

Im neuen Recht sind auch Verluste ausgleichsfähig, wenn auch mit Einschränkungen. Durch die Bildung von „Verlustboxen“ ist der Verlustausgleich nur innerhalb gleichartiger Veranlagungsformen (differenziert nach deren Risiko) möglich:

Aktien, GmbH-Anteile, Derivate, Anleihen	Zinserträge aus Geldanlagen (Sparbüchern) u. sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten, Zuwendungen v. Privatstiftungen	echte stille Gesellschaft Verluste wie bisher auf „Wartetaste“
laufende Erträge, Veräußerungsüberschüsse und -verluste		
tendenziell risikoreicher	tendenziell risikoärmer bzw. risikolos	Beibehaltung des Status quo

Als Vereinfachung für Anleger wurde die Verpflichtung der depotführenden Stellen zur Vornahme des Verlustausgleichs eingeführt. Anders funktioniert der Ausgleich von Substanzverlusten, die im Betriebsvermögen auftreten: Hier ist zur Hälfte ein Ausgleich mit den laufenden Erträgen (und in der Folge, sofern im Betrieb ein Verlust entsteht, auch mit anderen Einkünften) sowie die Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten möglich.

Mit Substanzgewinnen zusammenhängende Werbungskosten sind nicht abzugsfähig. Als Anschaffungspreis gelten nur die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten.

Bitte beachten Sie, dass die KESt (ausgenommen die auf Zinsen aus Privatdarlehen, Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter u. ä. Bezüge) nur dann automatisch von der Bank abgezogen wird, wenn die auszahlende bzw. depotführende Stelle im Inland liegt; bei einem ausländischen Depot ist stets die Berücksichtigung im Veranlagungswege erforderlich.

5. Besteuerung von Grundstücksverkäufen

Zwecks Gleichstellung der Veranlagung von Vermögen in Kapital und Immobilien wird auch bei Grundstücksverkäufen jede Wertsteigerung steuerlich mit dem pauschalen Steuersatz von 25% erfasst.

Steuerfrei bleibt der Verkauf von privatem Liegenschaftsvermögen, wenn es sich um den eigenen Hauptwohnsitz oder um ein selbst errichtetes Gebäude handelt. Die Hauptwohnsitzbefreiung erfordert, dass die Liegenschaft ab der Anschaffung bis zur Veräußerung für mindestens zwei Jahre oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird. Um die Herstellerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, muss der Errichter die sogenannte steuerliche Bauherrneigenschaft besessen haben und das Gebäude darf innerhalb der vergangenen zehn Jahre nicht der Erzielung von Einkünften gedient haben. Die Hauptwohnsitzbestimmung befreit die Gewinne aus der Veräußerung von Haus sowie Grund und Boden (bis zu einer Größe von 1.000 m²). Die Herstellerbefreiung erfasst lediglich den Gewinn aus dem Verkauf des Gebäudes, sodass der Verkaufspreis in einen Grund- und einen Gebäudeanteil aufzuteilen ist. In der Praxis wird ein Anteil von 80% für das Gebäude und 20% für den Grund angesetzt. Andere Aufteilungen sollten durch ein Sachverständigengutachten untermauert sein.

Sollte keine Steuerbefreiung anwendbar sein oder es sich um Betriebsvermögen handeln, zeigt die nachstehende Tabelle einen kurzen Überblick der steuerlichen Behandlung:

	Verkauf <u>Alt</u> vermögen (= am 31. 3. 2012 NICHT steuererfassen, i. d. R. Anschaffung vor 1. 4. 2002)	Verkauf <u>Neu</u> vermögen (= am 31. 3. 2012 noch steuererfassen, i. d. R. Anschaffung nach 1. 4. 2002)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Privatpersonen ▪ Grund u. Boden bei E/A-Rechner + strl. Bilanzierer 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ pauschale Steuer i. H. v. 3,5% vom Veräußerungserlös (oder 15% in Umwidmungsfällen) ✓ auf Antrag 25% vom tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinn abzgl. Inflationsabschlag ab dem 11. Jahr ✓ keine Entnahmebesteuerung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 25% vom tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinn abzgl. Inflationsabschlag ab dem 11. Jahr ✓ keine Entnahmebesteuerung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ url. Bilanzierer ▪ Gebäude bei E/A-Rechner + strl. Bilanzierer 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ auch bisher schon steuerpflichtig, zukünftige Besserstellung durch pauschalen Steuersatz 25% (statt Tarif), d. h. 25% vom Veräußerungsgewinn ohne Inflationsabschlag (außer bei Grund u. Boden) ✓ NICHT für Grundstücke des Umlaufvermögens ✓ bei Gebäuden Realisierung stiller Reserven im Entnahmezeitpunkt (ausgenommen Betriebsaufgebegünstigung) 	

Abgeführt wird die Immobilienertragsteuer (Immo-ESt) genauso wie die Grunderwerbsteuer von Rechtsanwälten und Notaren im Wege der „Selbstberechnung“. Im Privatbereich ist die Steuer damit abgegolten, im betrieblichen Bereich werden zwar auch 25% einbehalten, der Verkauf muss aber trotzdem in der Steuererklärung angegeben werden. Wird die Veranlagungsoption im Privatbereich ausgeübt, kommt es zur Anrechnung der bereits entrichteten Immo-ESt.

6. Grunderwerbsteuer

Grundsätzlich wird die Grunderwerbsteuer vom Wert der Gegenleistung berechnet. Eine Änderung wurde im Juni 2014 im Familienkreis eingeführt: Sowohl beim entgeltlichen als auch beim unentgeltlichen Erwerb durch Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Kinder und Enkelkinder wird die Steuer vom

dreifachen Einheitswert (max. 30 % des gemeinen Werts) berechnet. Außerdem gilt für diese Erwerber der niedrigere Steuersatz von 2%. Für Grundstücke im Betriebsvermögen gilt u. U. ein Freibetrag. Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wird nur der einfache Einheitswert zu Grunde gelegt, da dieser 2014 neu ermittelt wurde (während die Einheitswerte anderer Liegenschaften seit 1973 nicht mehr angepasst wurden).

7. Spekulationsgeschäfte

Dabei handelt es sich um Veräußerungsgeschäfte von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens - mit Ausnahme von Kapitalvermögen und Immobilien - bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Bei unentgeltlich erworbenen Wirtschaftsgütern ist auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen. Als Einkünfte sind der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits anzusetzen. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie insgesamt im Kalenderjahr € 440,- nicht übersteigen. Führen Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, ist dieser nicht ausgleichsfähig.

8. Verlustbeteiligungsmodelle

Beteiligungen, bei denen das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, sind mit einer Wartetastenverlustregelung behaftet: Daraus zugewiesene Verlustanteile sind mit zukünftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung zu verrechnen und können nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden. Die an dieser Stelle in allen Vorjahren propagierte äußerste Vorsicht ist allerdings nach wie vor und abseits steuerlicher Unwägbarkeiten geboten, wenn man das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals in Grenzen halten will: Im Ernstfall ist das gesamte Risikokapital verloren, während die dadurch vermiedene Steuerzahlung immer nur maximal 50% des eingesetzten Kapitals betragen kann. Im Extremfall kann zusätzlich zum Totalverlust des hingegebenen Kapitals auch noch die versprochene Steuerersparnis ausbleiben, wenn das Modell von der Finanzverwaltung im Nachhinein (als „Liebhäberei“) gekippt wird. Lediglich bei Bauherrenmodellen mit sofortiger Begrün-

dung grundbücherlichen Miteigentums an der Liegenschaft ist eine gewisse Sicherheit für das eingesetzte Kapital gegeben.

9. Schenkungsmeldegesetz

Seit 2008 wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht mehr eingehoben, allerdings müssen Schenkungen unter Lebenden dem Finanzamt gemeldet werden. Zweck dieser Bestimmung ist es, Vermögensverschiebungen nachvollziehbar zu machen.

Meldepflichtig sind sowohl der Geschenkgeber als auch der Geschenknehmer. Folgende Vermögensgegenstände müssen im Falle einer Schenkung angezeigt werden: Bargeld, Kapitalforderungen (Sparbücher, Anleihen, etc.), Aktien und andere Anteile an Unternehmen, Betriebe und anderes bewegliches Vermögen und immaterielle Vermögensgegenstände. Von der Meldepflicht ausgenommen sind ausdrücklich Grundstücke, da deren Übertragungen ohnehin im Zuge der Berechnung der Grunderwerbsteuer dem Finanzamt bekannt werden. Von der Meldepflicht befreit sind aber Erwerbe zwischen Angehörigen bis zu einem Wert von € 50.000,- innerhalb eines Jahres sowie Schenkungen zwischen anderen Personen bis zu € 15.000,- innerhalb von fünf Jahren. Die Anzeige hat binnen drei Monaten ab Erwerb zu erfolgen, die Nichtmeldung von Schenkungen kann zu empfindlichen Strafen führen (bis zu 10% des geschenkten Betrages/Werts).

Wir empfehlen, bei Vornahme größerer Schenkungen jedenfalls vorher ein Beratungsgespräch zu vereinbaren.

10. Verkürzungszuschlag und Strafbefreiung

Die Möglichkeit der Selbstanzeige dient dazu, steuerliche Fehler straffrei zu beseitigen. Seit Oktober gibt es Abgabenerhöhungen (5 – 30 %, abhängig vom Verkürzungsbetrag), wenn eine Selbstanzeige betreffend vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Finanzvergehen anlässlich einer Betriebsprüfung nach deren Anmeldung erstattet wird; die Straffreiheit bleibt dann gewahrt.

Außerdem kann man die Strafbefreiung mit einer Selbstanzeige nur mehr ein Mal in Anspruch nehmen, die wiederholte Meldung ein und desselben Sachverhalts (mit jeweils einer Teilaufdeckung) verhindert das Strafverfahren nicht. Ausgenommen davon sind Vorauszahlungen (Fehler in UVAs dürfen sich also

unterjährig öfter einschleichen und auch öfter korrigiert werden, bei der Jahreserklärung sollte man – sofern es überhaupt zu einer Abgabenverkürzung gekommen ist – alle Verfehlungen gesammelt aufdecken).

11. Finanzpolizei

Diese Sondereinheit der Finanzämter hat weitreichende Befugnisse. So darf sie Grundstücke, Baulichkeiten, Betriebsräume und Privatwege betreten, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dort gegen das Gesetz verstoßen wird; eine unbegründete, willkürliche Betretung ist aber nicht erlaubt. Außerdem darf sie in Verdachtsfällen die Identität von Personen feststellen, Fahrzeuge anhalten und samt Inhalt überprüfen und von jedermann Auskünfte verlangen.

Sollten Sie von einer Amtshandlung der Finanzpolizei betroffen sein, verlangen Sie jedenfalls den Ausweis und den Auftrag der Beamten, die genaue Protokollierung (Kopien von allen beschlagnahmten Papieren) sowie die Beiziehung einer Vertrauensperson (und möglichst den Beginn der Untersuchung erst nach deren Eintreffen).

12. Handwerkerbonus

Wenn Sie Ihre Wohnung/Ihr Haus renovieren lassen, können Sie für Arbeiten zwischen Juli und Dezember 2014 sowie zwischen Jänner und Dezember 2015 einen „Handwerkerbonus“ vom Finanzamt erhalten. Gefördert werden dabei ausschließlich Arbeitsleistungen, nicht das Material (z. B. für Malerarbeiten, Austausch von Bodenbelägen, Erneuerung der Installationen, Fliesenleger, Dämmung und Erneuerung von Dächern und Fenstern, etc.) Wichtig ist, dass die Leistungen von einem befugten Unternehmer erbracht werden, Sie eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag überwiesen haben (keine Barzahlung). Berechtigt sind nur natürliche Personen, bei Mietobjekten der Mieter, sofern die Leistungen für den Wohnraum erbracht werden. Einzureichen sind die Unterlagen bei den Bausparkassen oder der KPC Kommunalkredit Public Consulting GmbH (eigene Formulare liegen auf). Gedeckelt ist die Förderung mit 20 % der Nettobeträge (Mindestbetrag pro Rechnung € 200,-, maximal förderbar € 3.000,-), die Förderung ist begrenzt: € 600,- pro Person. Beachten Sie, dass es einen Fördertopf von 10 bzw. 20 Mio. gibt, der nach dem First come first serve-Prinzip vergeben wird. Die Un-

terlagen müssen Sie dann sieben Jahre lang aufbewahren, evt. können die Arbeiten zu Kontrollzwecken auch besichtigt werden.

13. Sozialversicherung und Arbeitsrecht

a) GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ beantragen

Kleinstunternehmer werden von der Pensions- und Krankenversicherung bei der SVA befreit, wenn sie

- innerhalb der letzten 60 Monate nicht mehr als zwölf Monate bei der SVA versichert waren oder
- das 60. Lebensjahr vollendet haben
- UND ihre Umsätze unter € 30.000,- pro Jahr sowie die Einkünfte unter € 4.743,72 pro Jahr liegen.

Ebenso kann jemand diese „Kleinstunternehmerregelung“ beantragen, wer das 57. Lebensjahr vollendet hat und in den fünf Jahren davor jeweils entsprechend niedrige Einkünfte und Umsätze hatte.

b) Überbrückungshilfe

Selbständig Erwerbstätige haben oft aufgrund ihrer geringen Einkünfte mit der Beitragsbelastung zu kämpfen. Tritt ein unvorhersehbares Ereignis ein, kann dies sogar die Existenz bedrohen. Um Härtefälle abzumildern, kann die SVA im Jahr 2014 Kleinverdienern eine Notfallhilfe in Form eines Nachlasses der vorgeschriebenen Beiträge bieten.

c) Gewinnausschüttungen können SV-pflichtig sein

Neben den Einkünften als Geschäftsführer sind auch Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer für die Ermittlung der Beitragsgrundlage nach dem GSVG heranzuziehen. Dies entspricht (seit Jahrzehnten) dem Gesetz und wird nun von einigen Landesstellen der SVA auch vollzogen.

d) Achtung! Unverschämt hohe Verzugszinsen

Die Verzugszinsen im ASVG und GSVG sind an den Basiszinssatz samt einem Aufschlag von acht Prozentpunkten gekoppelt, der voraussichtliche Zinssatz 2015 beträgt daher **8,38%** – angesichts der derzeit von Banken gebotenen

Guthabenzinsen ein extrem hoher Wert. Rechtzeitig zahlen zahlt sich hier also mehr als doppelt aus.

e) *Tätigkeiten in zwei oder mehreren Staaten: EG-VO 883/2004 und 465/2012*

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten der Länder bei grenzüberschreitenden Beschäftigungsverhältnissen bzw. Erwerbstätigkeiten. Die zwei zentralen Grundprinzipien sind das Prinzip der Einfachversicherung (d. h. Sie sind nur in einem Land versichert) und das Territorialitätsprinzip (Beschäftigungslandprinzip), von denen es aber eine Anzahl von Ausnahmen gibt. Wenn Sie einen Arbeitnehmer grenzüberschreitend beschäftigen möchten oder als Selbständiger selbst in mehreren Ländern tätig sind, wenden Sie sich bitte an uns, um die komplizierte Materie zu meistern.

f) *Neuerungen im Bereich GSVG und BSVG*

Neue Selbständige: Das sind Personen, die aufgrund einer selbständigen Tätigkeit Einnahmen erzielen und die maßgeblichen Versicherungsgrenzen überschreiten. Falls Sie voraussichtlich die Einkommensgrenzen überschreiten, sollten Sie noch heuer eine „Überschreitungsmeldung“ bei der SVA machen, da ansonsten ein Beitragszuschlag i. H. v. 9,2% eingehoben wird

GSVG: Bei Krankheit und Unfall haben Versicherte ab dem 43. Tag Anspruch auf Krankengeld. Das Wochengeld wurde nahezu verdoppelt. Der Selbstbehalt wurde mit 5 % des Einkommens gedeckelt.

Nachzahlungen von Neugründern aufgrund ab 2014 einlangender Steuerbescheide können künftig auf drei Jahre verteilt werden.

Änderungen BSVG: Der Beitragssatz beträgt seit Juli 2013 16,5% und ab 1. 1. 2015 17%.

g) *Pensionskonto NEU*

Für alle ab 1955 geborenen Personen, die bis zum Jahr 2004 Pensionszeiten erworben haben, wird zum 1. 1. 2014 eine „Kontoerstgutschrift“ ermittelt. Dieses Prozedere ersetzt die frühere „Parallelrechnung“.

Die Berechnung der Kontoerstgutschrift erfolgt im Vergleich einer Pension nach Altrecht (ASVG), es wird ein Ausgangsbetrag ermittelt aus max. den 28

besten Jahren. Danach wird als Vergleichsbetrag eine zweite fiktive Pension nach den noch im Jahr 2013 geltenden Bestimmungen zur Parallelrechnung unter der Annahme, dass das Regelpensionsalter erreicht ist, ermittelt. Dieser Berechnungsschritt ist sehr komplex, weil hier auch auf die ganz alte Rechtslage von 2003 Rücksicht genommen wird.

Aus Ausgangsbetrag und Vergleichsbetrag wird unter Berücksichtigung von Unter- und Obergrenzen, welche jahrgangsmäßig unterschiedlich sind, die Kontoerstgutschrift ermittelt. Diese ist als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 in das Pensionskonto aufzunehmen.

Berechnung der Pension ab 2014

Pensionen ab einem Stichtag 1. 1. 2014 werden für ab 1955 Geborene ausschließlich aus dem Pensionskonto berechnet. Nach Eintragung der Kontoerstgutschrift als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 wird das Pensionskonto weitergeführt. Jährlich werden Teilgutschriften (= 1,78% der jährlichen Beitragsgrundlage) zum Pensionskonto hinzugezählt und es erfolgt eine Aufwertung mit der Aufwertungszahl nach APG.

Das Regelpensionsalter ist derzeit bei Männern das 65., bei Frauen (bis Jahrgang 1963) das 60. Lebensjahr. Danach wird das Pensionsalter für Frauen stufenweise dem Männerpensionsalter angeglichen (65 Jahre für Geburtstage ab 2. 6. 1968).

Bei einem vorzeitigen Pensionsantritt sind weiterhin Abschläge zu berücksichtigen. Wird die Pension – trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen – erst nach Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, erhöht sich die Pension um 0,35% pro Monat (4,2% pro Jahr) der späteren Inanspruchnahme.



*Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesen
Informationen wertvolle Hinweise geben.*

*Für Ihre Anfragen stehen wir Ihnen
selbstverständlich gerne mit Rat und Tat
zur Verfügung.*

*Ein gesegnetes Weihnachtsfest und
alles Gute für das Jahr 2015!*

Gerhard Writzmann und Team